

Die
Hundefrage

vom Standpunkte der Parteien und der Polizei
in Deutschlands größeren Staaten.

Ein Reformvorschlag

von

Arthur W. Königsheim,

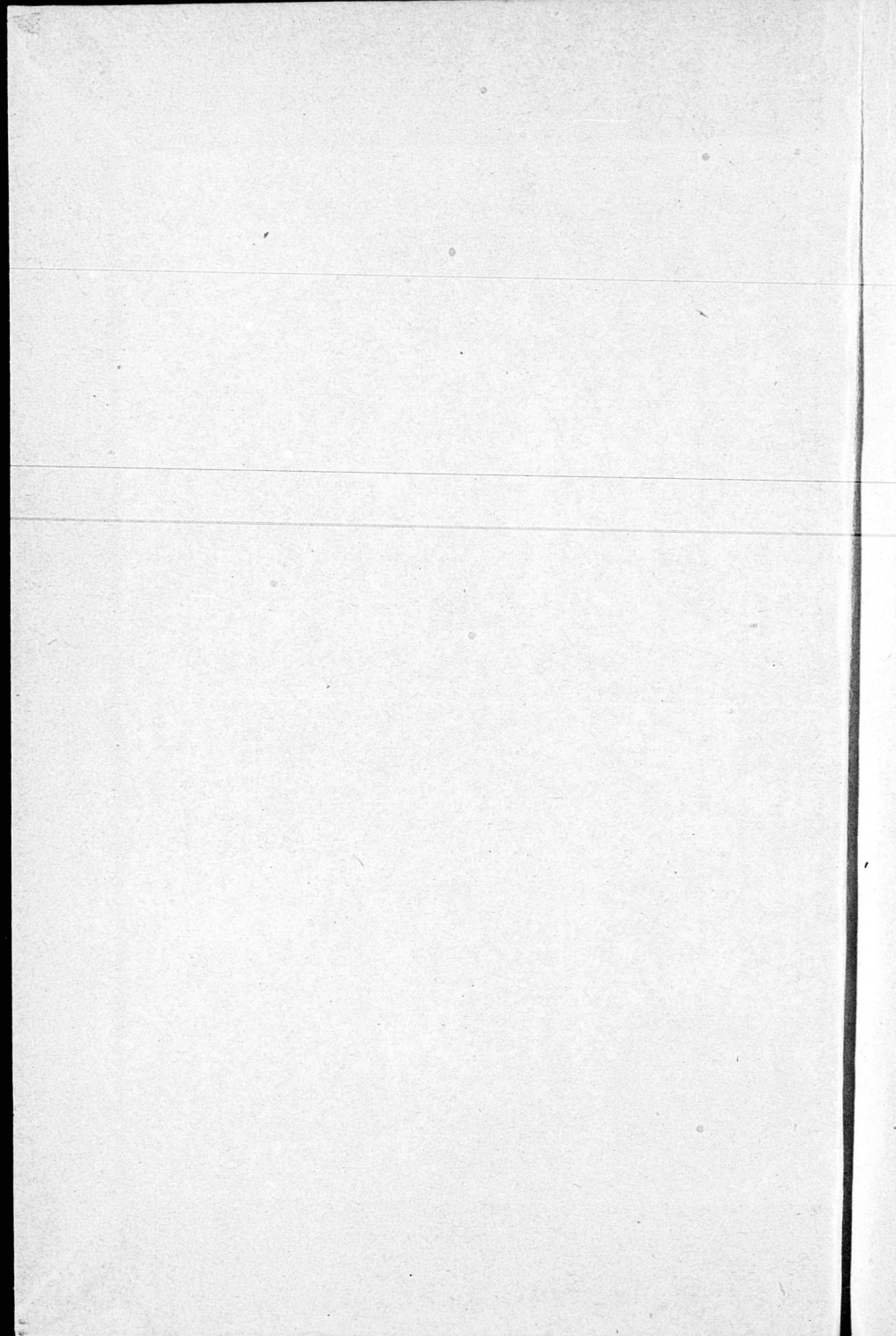
Königl. Sächf. Geh. Regierungsrath.

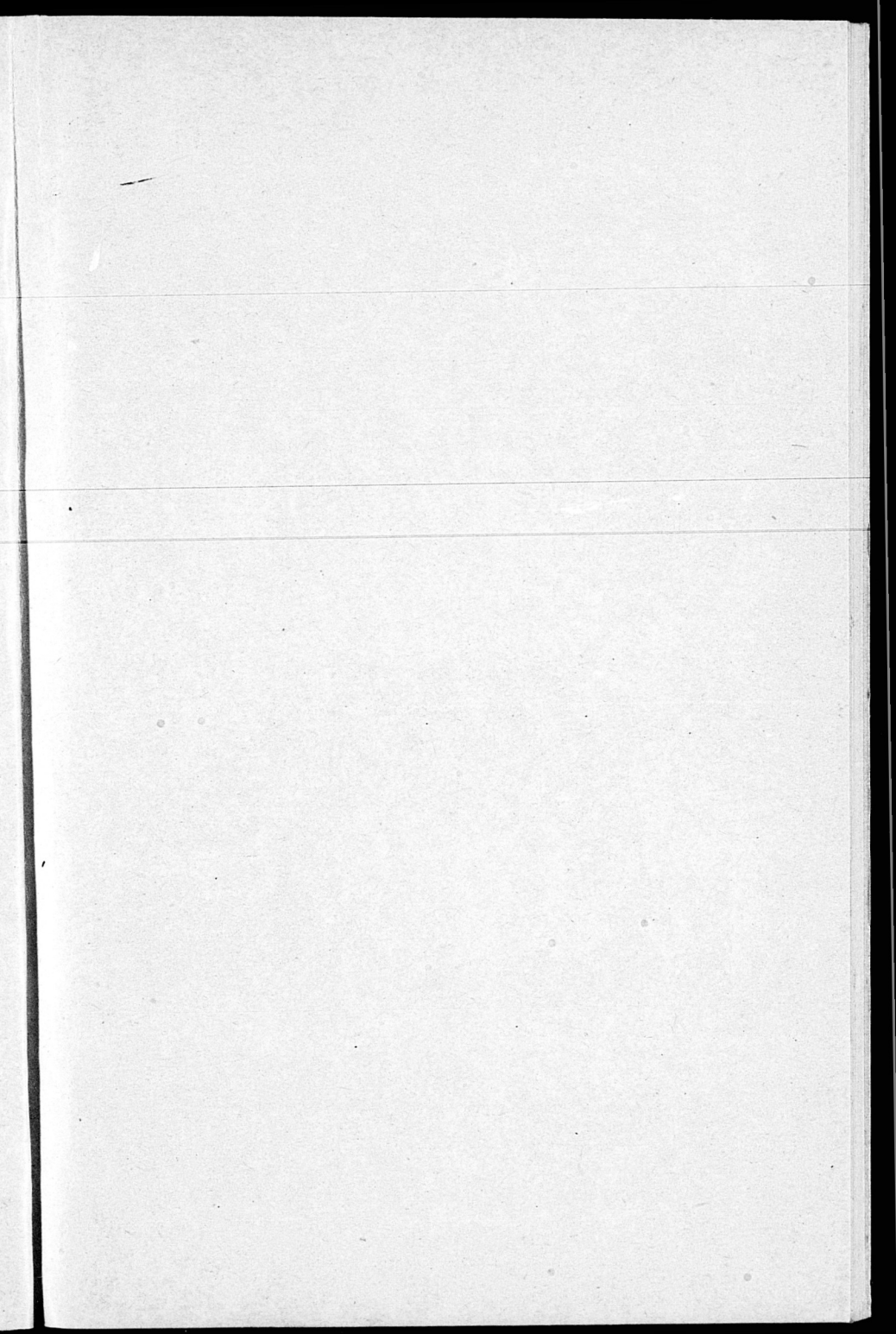


Dresden,

G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.

1880.





BIBLIOTHEEK UNIVERSITEIT UTRECHT



2911 135 2

3279

Die

C 21 1002

Hundefrage

vom Standpunkte der Parteien und der Polizei
in Deutschlands größeren Staaten.

Ein Reformvorschlag

von

Arthur W. Königsheim,

Königl. Sächf. Geh. Regierungsrath.



Dresden,

G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.

1880.

3514

UNIVERSITY OF TORONTO

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Einleitung.

Je stetiger ein Volk auf der Bahn culturlicher Entwicklung fortschreitet, um so feiner beginnt es, und beginnt der Einzelne in ihm, auch zu fühlen, was seine sittliche Pflicht ist. Nur allein hierauf dürfte, faßt man zunächst die Beziehungen des Menschen zu seinen Mitmenschen in's Auge, jene Reihe von Veranstaltungen zurückzuführen sein, welche namentlich innerhalb größerer Gemeinwesen in Gestalt von Wöchnerinnenvereinen, Säuglings- und Kinderbewahranstalten, Entbindungs-, Kranken-, Siechen- und Altersverorghäusern sich liebend und pflegend der solcher Fürsorge Bedürftigen annehmen, noch vor der Zeit ihres ersten Athemzuges, wie auf ihrem ganzen weiteren Gange durch's Leben. Und was von den Beziehungen des Menschen zum Menschen gilt, es gilt nicht minder von seinen Beziehungen zu der zwar nicht vernunftbegabten, aber beseelten organischen Nebenwelt der Thiere, denen gegenüber der Mensch nur eine Pflicht gegen sich selbst erfüllt, wenn er beim Handeln in Bezug auf sie sich nicht vom Interesse allein, sondern zugleich vom Gefühle seiner persönlichen Würde leiten läßt.

Der moderne Staat hat zahlreiche und glänzende Früchte des Wachsthums solcher Erkenntniß zu verzeichnen. Seit länger als einem Halbjahrhundert hat sich ein ganzes Netz von Vereinen zum Schutze der Thiere über die Culturvölker Europa's ausgebreitet; Stiftungen über Stiftungen, Zeitschriften über Zeitschriften gleichen Zweckes sind entstanden, Lehrstühle für Thierheilkunde, Thierospitäler und -Asyle sind gegründet, Thierärzte bestellt und mit wichtigen Amtsbefugnissen ausgestattet, und Gesetze behufs der Einführung von

Schonzeiten für Säugethiere, Vögel und Fische, wie zur Verpönung unmenschlichen Handelns gegen Thiere sind erlassen worden und werden gewissenhaft gehandhabt — alles Dinge, welche, wenn auch das menschliche Vermögensinteresse dabei theilweise die Hand mit im Spiele hat, doch in ihrem letzten Grunde dem Thiere als solchem und seinem Wohlbefinden zu Gute kommen und von denen man wenigstens nicht wird behaupten wollen, das sittliche Mitgefühl für die Thiere selbst habe mit ihnen gar nichts zu schaffen. Die letzte Blüthe, welche das Volksleben auf diesem Gebiete getrieben hat, ist die erst seit Kurzem in Schwung gebrachte antivivisectionelle Agitation. Hoffen wir, daß sie sich nicht als taube Blüthe erweise, sondern dazu mithelfe, daß die gröbsten Auswüchse der Section bei lebendigem Leibe, dieses nun einmal „unentbehrlichen Forschungs-, Lehr- und Uebungsmittels“, einiger Resection unterworfen werden.

Was Alles aber jener Zug von Humanität, der durch die Gegenwart geht, an dergleichen thierfreundlichen Veranstaltungen an die Oberfläche gebracht hat oder noch bringen werde, immer hat es sich vollzogen und immer wird es sich vollziehen mit großer Einmüthigkeit der Regierenden und der Regierten, wie der letzteren unter sich selbst. Höchstens, daß die Frage von Gelbbewilligungen den Volks- oder Gemeindevertretungen dann und wann ein Steinchen des Anstoßes in den Weg legte und noch ferner legen wird.

Und doch, wie so gar weit gehen in denselben Cultur- und Bevölkerungsmittelpunkten nicht selten die Ansichten aus einander und wie erhigen sich die Geister bei der Frage, welches Maß von Freiheit ein Staatsbürger zu beanspruchen, welches Maß von Beschränkungen er sich gefallen zu lassen habe, wenn er inmitten einer Gemeinschaft, die so viel für den Nutzen und die Freude thut, die wir vom Thiere haben, auf den Gedanken geräth, ein Thier sich zu halten, insonderheit eines jener Species, welcher das vorliegende Schriftchen seine Aufschrift entlehnt.

Im Zeichen des Hundes bewegen, wie in der Heimath des Verfassers, so anderer Orten gewiß nicht weniger, zwei mächtige Strömungen — die kynophile und antikynische wollen wir sie nennen — sich hart bekämpfend mit immer breiterem Wellenschlage die öffentliche Meinung. Aus dem einen Lager ertönt: „Hund hoch!“, aus dem anderen: „Nieder mit dem Hunde!“ als Feldgeschrei. Aus beiden gemeinsam aber erklingt schließlich der Ruf nach der — Polizei, als Vermittlerin so schroffer Gegensätze. Allein, wie diese Polizei sich auch immer abmühe in ihrem friedensstiftenden Walten, nach keiner Seite hin hat sie bisher unverkümmerte Lorbeeren zu erringen vermocht. Woher nun diese Erscheinung? Woher der grelle Widerspruch zwischen jenem, wie der übrigen Fauna, so auch der Hundewelt sich freundlich erweisenden Geiste der Zeit und diesem lokalphiliströsen Hader über das Hundehalten?

Nicht anders erklärt sich Solches, als aus dem Umstande, daß unter Völkern mit hochentwickelter Cultur gleichen Schrittes mit der Verfeinerung des Gefühls für wahre Humanität auch eine gewisse Ueberfeinerung des Sinnes dafür sich herausbildet, was das Volk, und der Einzelne in ihm, als sein Recht erkennt, — als sein Recht in Bezug auf den ruhigen Besitz eines Thieres, wie in Bezug auf Nichtgefährdung und Nichtbelästigung durch dasselbe.

Sollte nun dieses seltsame Widerspiel in den Regungen des Volkslebens wirklich ein dauernd unlösbares, unversöhnbares sein? Sollten wohl gar jene thierfreundlichen Einrichtungen der Jetztzeit zwar erhalten und weiter vervollkommen werden können, die Thiere selbst aber, denen sie gewidmet sind, so oder anders auf den Aussterbeetat gebracht werden müssen? Wohl kaum!

Im der Staatsidee wäre Solches nicht begründet. Denn wie der Staat unmittelbar den Schutz des Rechtes und der öffentlichen Sicherheit bezweckt, so bezweckt er nicht minder mittelbar die Förderung von Humanität und Moral unter

dem Schutze des Rechtsgesetzes. Nicht daher in der Idee selbst, sondern in der Art der Verwirklichung der Rechtsidee des Staates wird der Schlüssel zu dem Geheimniß zu finden sein, welches noch über der Vereinbarkeit des Schutzes von Thieren mit dem Schutze vor Thieren waltet.

Und in diesem Punkte gerade will uns scheinen, als hätte das Auge des Staates weniger abschweifen sollen von gewissen, für die Beziehungen zwischen dem Menschen und Thiere gültigen Grundwahrheiten, als habe die Polizei zu ihrem eigenen Mißgeschick von dem ihr über den Parteien angewiesenen Standpunkte herunter sich vielmehr zwischen die Parteien drängen lassen, und als habe sie im Bunde mit der Localautonomie ihre Decrete, statt aus der Tiefe staatswissenschaftlicher Erkenntniß, mehr nur von der Oberfläche menschlicher Gefühlsregung geschöpft.

Denn wie möchte es sonst geschehen, daß man hier selbst die landesgesetzlich vorgeschriebene Minimalabgabe von Hunden mit ostensibler Unlust einhebt, dort dagegen nicht genug thun kann in successiv vorschreitender Erhöhung solcher Steuern? Wie erklärte es sich sonst, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen an dem einen Orte auch nur die gewöhnlichsten Vorsichtsmaßregeln gegen Hunde in Anwendung kommen, um bei näher tretender Gefahr entsprechend vermehrt und verschärft zu werden, während anderwärts gleich von Haus aus jene Vorbeugungsmittel in einer Fülle und Mannichfaltigkeit aufeinander gehäuft werden, welche, wenn dennoch plötzlich ein wüthender Hund auftaucht, nur die Wahl läßt zwischen einer Revolverrazzia gegen das ganze örtliche Hundecontingent oder ohnmächtigem Wiederaufrischen längst vorgeschriebener Coercitivmaßregeln?

Betrachtungen dieser Art, welche, ohne vorzugreifen, an einleitender Stelle nicht weiter verfolgt werden dürfen, haben zu Aufstellung der nachstehenden Thesen geführt und ihren Verfasser es zugleich versuchen lassen, einen positiven Vorschlag zur Reform der Hundepolizei mit ihnen zu verbinden.

Außerlich verdanke dieses Schriftchen, mit welchem der

dienstliche Wirkungskreis des Verfassers außer jeglicher Berührung steht, seine Entstehung lediglich einer im hiesigen kynologischen Vereine empfangenen Anregung, die von dem Verfasser bereits seit länger als einem Jahrzehnt im Schooße jenes, wie eines früheren Vereines ähnlicher Tendenz vertretenen und theilweise zum Gegenstand mündlicher Vorträge gemachten Grundsätze zur Reorganisation der Hundepolizei, auch soweit man sich mit einzelnen derselben weniger einverstehen möchte, doch durch den Druck einem weiteren Interessentenkreise zu unterbreiten.

Anspruch auf mehr als prüfende Ermägung, wann und wo man in größeren oder kleineren Gemeinwesen der Neuregelung der Hundepolizei näher treten wird, erhebt das Büchlein nicht; am wenigsten ist es auf Sensationserregung in extrem hundefreundlichem Sinne angelegt.

Auch zur Umschau nach großem literarischen und statistischen Hülfsmaterial fehlte es theils bei der, einer bloßen Ferienarbeit zugemessenen Zeit an der erforderlichen Muße, theils schien mit wenigen, im Texte bemerkten Ausnahmen ein besonderer Anlaß, die grundsätzlich nur Eigenes geben wollende Schrift mit dergleichen hors d'oeuvres zu garniren, nicht vorhanden.

Nur mit Dank wird es dagegen erkannt werden, wenn polizeiliche Reglements für Städte, Provinzen oder Länder, welche den hier behandelten Gegenstand betreffen und Erwähnung noch nicht gefunden haben, sowie Mittheilungen über die damit erzielten Resultate, endlich Urtheilsäußerungen der Presse u. s. w. über den vom Verfasser versuchten Vorschlag zum Bessern und dessen Begründung ihm zugänglich gemacht werden wollten.

Dresden, im September 1879.

Der Verfasser.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a document.

I.

Der Hund ist neben dem Menschen eines der da-seinwürdigsten und am weitesten verbreiteten Geschöpfe Gottes auf Erden; das Halten eines solchen ist etwas an sich rechtlich Erlaubtes — die Erkenntniß hiervon bilde daher den Grundton in dem Allgemeinverhalten des Menschen gegenüber dem Hunde und dessen Besitzer.

Die Urgeschichte der Menschheit ist zugleich die Urgeschichte jener Thierfamilie, welche den Menschen über alle Theile des Erdballs gefolgt ist, des Hundes.

Noch aber hat gerade der Hund in Bezug auf die Erforschung seiner Abstammung keine so liebevolle Behandlung von Seiten der Wissenschaft erfahren, als viele andere thierische Hausgenossen des Menschen. Vielmehr ist es, nachdem im Laufe des letzten Jahrhunderts verdienstliche zwar, aber erfolgsschwache diesbezügliche Versuche gemacht worden sind, erst der Gegenwart und in ihr vornehmlich zwei österreichischen Naturforschern vorbehalten gewesen, mehr Licht, wenn auch immer noch von verschiedenen Standpunkten aus, über das Dunkel der Herkunft des Hundes zu verbreiten. Es sind dies Dr. L. J. Fitzinger und Prof. L. G. Feitteles, welche nach den Einleitungen zu ihren neuesten Publikationen*) sich das Studium der Geschichte des Hundes und seiner Racen, jener seit mehr als fünfzig, dieser seit elf Jahren

*) Dr. L. J. Fitzinger: Der Hund und seine Racen. Ulbingen 1876. L. G. Feitteles: die Stammväter unserer Hunderrassen. Wien 1877.

zur Lebensaufgabe gemacht haben. Und so sicher und zielbewußt geht hierbei insbesondere Feittelez auf dem wohl einzig richtigen Wege anatomischer Forschung vor — er hat Hunderte von Schädeln und sonstigen Ueberresten von Hunden der Stein- und Bronzezeit mit solchen aus späteren Zeitaltern verglichen — daß er bei allem Durchdrungensein von der Schwierigkeit der ihm noch erübrigenden Arbeit doch durch dieselbe „Bausteine zu einem künftigen Gebäude liefern zu können hofft, dessen innere Wände einst Fresken schmücken sollen, in denen die Geschichte des ältesten und treuesten Freundes des Menschen erläutert werden wird.“

Wie unaufgeheilt aber die Genesis der heutigen Hundeformen auch immer sein mag, als feststehend darf gelten, daß die Domestizierung, die Zähmung des Hundes, als einer ursprünglich wilden Thierart, und seine Einfügung in den Hausstand des Menschen sich in der Urzeit bereits und in einem Grade vollzogen hat, daß er nach Fitzinger*) mit vollem Rechte als die vollständigste Eroberung betrachtet werden kann, welche der Mensch von der Natur gemacht hat.

Woher nun diese Erscheinung? Unter dem Einfluß welcher Verhältnisse hat sich so früh schon und so vollständig jener Annexions- oder Associations-Proceß entwickelt?

Er ist das Facit einer großen Reihe physiologischer Eigenschaften und Eigenthümlichkeiten, welche in Bezug auf Lebensweise, Gewohnheiten und Fähigkeiten alle bekannten Arten und Formen der Hunde unter sich gemein haben, und vermöge deren sie vor sämtlichen übrigen Hausäugethieren nicht nur an sich auf eine höhere Stufe organischen Lebens gestellt sind, sondern auch — die Gerechtigkeit erfordert es zu sagen — dem Menschen selbst sich ähnlich geartet zeigen und darum dem veredelnden Einflusse desselben unterthan geworden sind.

Betrachten wir diese Lebensäußerungen des Hundes etwas

*) S. 21 der angezog. Schrift.

näher und unter ihnen zunächst diejenigen, welche dem Menschen sympathisch oder doch für ihn indifferent, im Gegensatz zu denen, welche, glücklicherweise in Minderzahl, sein Mißbehagen zu erregen geeignet sind.

Der Hund ist Tagthier, welches am Tage seine körperliche, wie geistige Spannkraft übt, bei Nacht, wenn die Pflicht nicht ruft, der Ruhe pflegt. Sein Schlaf ist theils fest, theils leise, nicht selten unruhig, weil bald von lieblichen Träumen, bald von Schreckbildern oder Wahnvorstellungen erfüllt. Denn einmal spricht, d. h. bellt er freudig, lacht gleichsam im Schlafe und wedelt mit dem Schweife, oder er schnarcht in Einem fort, ein andermal knurrt und winselt oder zuckt er und wirft mit den Füßen um sich, vielfach seine Lage verändernd; und wenn er aufsteht vom Lager, aber noch nicht ganz ausgeschlafen hat, dann gähnt er noch einige Male und schüttelt, dehnt und reckt sich, bevor er Frisur und sonstige Toilette besorgt. Kann er es haben, so giebt er einem molligen Bette oder Sophawinkel als Lagerstätte entschieden den Vorzug, begnügt sich jedoch, wenn seine Mittel ihm solchen Luxus nicht erlauben, mit einer armseligen Strohhütte in der Breterhütte im Hofe.

Doch auch das Tagewerk will seine Ruhepausen haben, und der Hund gönnt sich dergleichen gern und häufig, indem er ein solches dolce far niente theils sitzend, theils liegend verbringt, letzteren Falls unter Annahme sehr verschiedener Posituren und entschiedener Bevorzugung der Ofennähe im Winter, wie eines selbstgescharrten kühlen Loches im Garten zur Sommerzeit. Der Act des Sichniederlassens ist ihm ein sehr kopfzerbrecherischer. Manchen Restaurationsbesuchern nicht unähnlich, welche erst um vier oder fünf leere Tische herum gehen, ehe sie sich an einem sechsten wohl zu befinden glauben, dreht er sich fünf bis sechs Mal um seine Achse, bevor er das richtige Plätzchen findet.

Der Hund ist erklärter Freund der Geselligkeit, besonders ein warmer Verehrer des Vereins- und Versammlungsrechts.

Am frühen Morgen schon, wenn die Köchin mit ihm zum Bäckerladen oder zur Morgensprache am Brunnen eilt, pflegt auch er sich mit seines Gleichen zu treffen und, oft sehr lebhaft, zu unterhalten. Und wie gern begleitet er am Nachmittag seinen Herrn nach den für Kinder und Hunde reservirten Promenaden des Stadtparkes, wie noch viel lieber des Abends zum Stammtisch, von welchem die lederen Ueberreste eines Bratwurstschmauses für ihn abfallen!

Bei aller Vorliebe für Fleisch und Knochen aber ist der Hund auch in Bezug auf vegetabilische Nahrung kein Kostverächter und knurrt nicht einmal, wenn er auf eitel Wasser und Brod gesetzt wird.

Ein Freund der Mäßigkeit, vergräbt er das Zuviel einer Mahlzeit lieber in einem, mit der Nase ausgewählten und mit den Pfoten wieder zugeworfenen Keller, als er es dem bereits Genossenen noch in den Magen nachschickt. Verdirbt er sich diesen dennoch einmal, so ist er häufig schwach genug, anstatt sich sofort an einen bewährten Arzt zu wenden, lieber zu allerlei Hausmitteln seine Zuflucht zu nehmen, z. B. zu Gräsern, Kräutern, Quecken u. s. w., welche er seiner Haus-Apothek, dem freien Felde, entnimmt.

Der Hund ist sprachlos, aber nicht stumm, denn er gebietet über eine ganze chromatische Tonleiter von Lauten, je nach den Empfindungen, welche ihn bewegen, und welche er seinem Herrn oder andern Menschen und Thieren gegenüber zum Ausdruck bringen will.

Die im Verhältniß zum Körper bedeutende und in allen Theilen desselben gleichmäßig ausgebildete Muskelkraft befähigt den großen, schwerkgebauten Hund zum Ziehen*) und

*) Zum Belege Dessen, in welchem außerordentlichen Umfange der Hund als Zugkraft dient, sei hier beispielsweise auf Grund von Erhebungen durch Brückenzoll = Einnahmebeamte angeführt, daß in Dresden im Jahre 1878 nur allein die alte (Augustus-) Brücke 113 191, die entlegener Albertsbrücke 9 751, beide Brücken zusammen also 122 942 Hundefuhrwerke passirt haben. Die bezügliche Frequenz

Tragen von Lasten und zum Kampf, selbst mit dem stärksten Feind, den leichter gebauten zum Verfolgen von Wild, zum Weit- und Hochsprung, zum Gehen- und Tanzenlernen auf nur zwei Füßen u. s. w. Die Kunst des Schwimmens ist meist beiden Arten geläufig.

Welcher Wächter hört so fein und hütet so rast- und ruhelos wie der Hund? Und welcher stumme und zugleich der Schrift- und Geberdensprache unkundige Mensch vermöchte es, an einem ihm völlig unbekanntem Orte über Nacht ausgesetzt, aus Tagereisen weiter Entfernung so sicher seine Heimath wieder zu finden, als vermöge seines Geruchs- und Spürsinnes der Hund?

Stellen wir uns endlich sein, wenn auch, wie beim Menschen, nicht bei allen Formen und Racen gleich ausgeprägtes Geistes- und Seelenleben näher vor die Augen.

Der Hund hört nicht bloß auf seinen Namen und erkennt seinen Herrn selbst nach Jahren noch unter Tausenden wieder, nein, er versteht auch, wann, ja sogar was in seiner Umgebung von ihm gesprochen wird. Er verkriecht sich, wenn hierbei etwa Bubenstücke, die er verübt, an das Licht kommen, oder er springt freudig auf und trägt Hut und Stock herbei, wenn vom Spazierengehen die Rede ist. Er kennt die Haus- und Tages-Ordnung seines Herrn auf das Genaueste und rührt sich beispielsweise nicht, wenn dieser des Morgens seinem Geschäft nachgeht. Er sucht den auf der Straße verlorenen Herrn an allen Orten, wohin dieser gewohnheitsmäßig kommt, oder erwartet dessen Rückkehr nach dem Plage, wo er ihm aus den Augen gekommen war. Er merkt sich sogar die gern, wie die minder gern gesehenen Besucher in Haus und Hof seines Herrn, seine Geschäftskunden, die

der, die nächste Verbindung der Neustadt mit dem Steinkohlenbecken des Plauenschen Grundes vermittelnden Marienbrücke ist, weil dort ein Brückenzoll nicht erhoben wird, unermittelt geblieben. Die Zahl der ein- und zweispännigen Fuhrwerke betrug in demselben Zeitraume für erstere beide Brücken nur 51 715.

Postboten, die Schornsteinfeger, die Bettler, und bemißt, je nach dem Verhalten des Hausherrn gegen sie, auch das feinige. Die Hunde der Nachbarschaft sind ihm nur zu wohl bekannt; ja mancher Hirt behauptet, daß sein Hund jedes Schaf der ihm anvertrauten Heerde aus einer fremden Heerde, unter welche es zufällig gerathen, wieder herauszufinden vermöge. Und nicht bloß mit Nachbarn und nur mit seiner Gut übergebenen Thieren lebt er sich zusammen, sondern auch mit seiner Erbfeindin, der Katze, wenn sie neben ihm aufgewachsen; selbst mit den Thieren der Wüste schließt er im Käfig der Menagerie oft ein ebenso inniges, als dauerndes Freundschaftsbündniß.

Gelehrig und abrichtungsfähig, wie neben dem Affen und Elephanten kein zweites Thier der Erde, macht er sich durch allerlei ihm beigebrachte Künste und Fertigkeiten nicht allein seinem Herrn nützlich und angenehm, sondern reißt durch seine Leistungen am hohen Trapez oder als Kartenkünstler und Rechenmeister selbst ausverkaufte Häuser zu rauschendem Beifall hin. Geradezu unentbehrlich und wegen ihrer Vielseitigkeit, Zuverlässigkeit und Ausdauer bewundernswürdig ist des Hundes Hilfeleistung bei dem edlen Waidwerk zu Lande, wie zu Wasser.

Das Zusammenwirken so vieler, an menschliches Sein und Thun erinnernden Eigenschaften und die Vielgestaltigkeit der nutzbaren Verwendung des Hundes, wie hätten sie nicht bewirken sollen, daß der Mensch der Ur-, wie der Neuzeit, vor allen andern Thieren gerade ihn, den Hund, würdig befunden hat, sich mit und neben ihm seines Daseins zu erfreuen? Und wenn das Vernunftrecht uns lehrt, daß dem Menschen erlaubt sei, alle und jede Handlungen zu verrichten, welche sein Wille ihm eingiebt, insofern dadurch nicht der gleich freie Wille Anderer beschränkt wird, kann dann bei einer Wesenheit des Hundes, wie die eben geschilderte, wohl die bloße Thatfache der Innehabung, des Haltens von Hunden, schon eine Schmälerung des freiheitlichen, harmonischen Zu-

jammenlebens von Menschen gescholten werden? Gewiß nimmermehr! Und, weil dem so ist und von jeher so war, daß der Hund für das den Menschen am Meisten anheimelnde Geschöpf und sein Besitz als etwas Erlaubtes galt, so erklärt sich hieraus auch von selbst die außerordentliche Verbreitung des Hundegeschlechts über alle Länder der Erde.

Allerdings stehen, wie weiter unten näher ausgeführt werden wird, jenen vielen lichten Punkten im Wesen des Hundes auch Schattenseiten gegenüber.

Ist jedoch im Ganzen und Großen die gegebene Charakteristik des Hundes eine getreue, — und gestützt auf die alltägliche Erfahrung, wie auf das unparteiliche Zeugniß der Wissenschaft, wird sie sich dessen rühmen dürfen — dann sollte ein Unbefangener wohl kaum noch Raum finden für die Annahme, daß die Nützlichkeit und Annehmlichkeit des Hundes von seiner Schädlichkeit überboten werde, dann sollte man wenigstens meinen, der Boden, auf welchem vom Anbeginn her ein friedliches Nebeneinanderleben der Menschen- und Hundewelt möglich geworden, könne den Menschen von heutzutage nicht mit einem Schlage unter den Füßen geschwunden sein. Fast aber will es scheinen, als ob das Gegentheil der Wahrheit näher käme.

Ein Theil der menschlichen Gesellschaft, vielleicht der größere, ist nämlich hierüber anderer Meinung und bestimmt darnach sein Verhalten, wie gegen den Hund, so gegen dessen Besitzer. Ihm genügt es, daß durch Hunde Menschen schon um Gesundheit und Leben gekommen sind und unter gegebenen Voraussetzungen in gleiche persönliche Gefahr auch ferner kommen können, es genügt ihm dies — sagen wir — nicht etwa, um den Voraussetzungen und Bedingungen einer Gefährdungsmöglichkeit nachzuforschen und ihnen entgegen zu arbeiten — nein, um die Existenzberechtigung des Hundes selbst und das natürliche Anrecht des Menschen auf seine Inhabung als fragwürdig hinzustellen. Ja, man sieht das Hundehalten von solcher Seite aus als Etwas an,

was feither nur vermöge der Connivenz der Staatspolizeigewalt möglich gewesen sei, genau genommen aber deren besonderer und ausdrücklicher Erlaubniß bedürfe; und weil das, was erst erlaubt werden muß, um vorgenommen werden zu dürfen, ebensowohl verweigert werden kann, so gelangt man um fo unbedenklicher zu der Folgerung, daß die Erlaubniß auch an Bedingungen, welche immer es feien, gebunden werden könne, da eine bedingte Erlaubniß doch immer noch besser sei, als eine gänzliche Verſagung.

Daß der Hund durch die Schönheit feiner Körperform, durch feine Gelehrigkeit, als täglicher Gefährte, Jagdgenoffe, Wächter u. ſ. w. feinem Befizer die unſchuldigſte Freude bereitet und Nutzen bringt, ja daß er dem Armen fein tägliches Brod verdienen hilft — für den eben geſchilderten Menſchenſchlag iſt dies vollſtändig gleichgültig. Ihm gilt ein ſolches Thier höchſtens als eine mögliche Ausnahme von dem ſonſtigen, die Regel bildenden „unnützen Hundeviehzeug“ oder als ein theuer zu bezahlender Luxus. Und wenn dergleichen Menſchen nun vollends von der Hündin hören, welche ihr von einem Düngerhaufen bedecktes todttes Junge dort herausſcharrte und es dafür an einer im Garten von ihr aufgewühlten Stelle begrub, von der Dogge, welche ihren Herrn aus der Hand von Straßenräubern befreite, oder feinen Mörder erſpähte und verrieth, von dem Pinſcher, welcher Hunger und Durſt verachtend, tagelang neben der Leiche feines gefallenen Herrn auf dem Schlachtfelde lag, oder von feinem Grabhügel auf dem Friedhofe nicht wegzubringen war, wenn ſie — ſagen wir — auch hiervon noch hören, dann haben ſie zunächſt nur ein ungläubiges Kopffchütteln. Müſſen ſie aber endlich doch der Wahrheit ſolcher Fälle, deren Zahl ja Legion iſt, die Ehre geben — nun, auch dann iſt es nicht etwa die Anerkennung eines dem Hunde innewohnenden Reflexions-, Gefühls- und Empfindungsvermögens, einer Art von Seelenverwandtschaft mit dem Menſchen, zu welcher ſie ſich herbeilaſſen, — nein, der Inſtinkt, das unbewußte Handeln nach an-

geborenem, dunklem Naturtriebe ist es, was sie, als ihr Aeußerstes, dem Hunde allenfalls noch zugestehen.

„Mensch ist Mensch und Hund ist Hund! — was sind Tausende von Hunden gegen ein Menschenleben? — Darum weg mit den Hunden! Weg mit ihnen aus dem Dorfe, der Stadt, dem Lande, der Welt!“ — das ist die ganze Philosophie von Leuten dieser Art — Kynophagen, d. h. Hundefresser, möchten wir sie bildlich nennen, — welche nicht wissen oder nicht wissen wollen, daß Hunderte von bewegenden Ursachen, gegen welche der Sterbliche in seiner Ohnmacht nichts auszurichten vermag, in der organischen, wie unorganischen Natur dann und wann ebenso, wie der Biß eines wüthenden Hundes, ein Opfer unter den Menschen fordern, welche nicht bedenken oder nicht bedenken wollen, daß auch ein leichengiftiger Fliegenstich, ein genossener Biß von trichinösen Fleisches todbringend werden kann, und daß man deshalb gut thut, die Fliegen von Sectionstischen zc. fern zu halten oder mikroskopische Fleischschau einzuführen, daß aber nur Thoren auf den Gedanken kommen können, alle Fliegen oder Schweine, als die mittelbaren Urheber solchen Unglücks, aus der Welt schaffen zu wollen.

Den heidnischen Völkern des Alterthums, den Indiern, Aegyptern, Griechen und Römern waren die Hunde um ihrer übernatürlichen Eigenschaften willen den Göttern geheiligte Wesen und sie versetzten sie unter die Gestirne des Himmels. Die Anhänger der Lehre Zoroasters glauben noch heute, nur dann sanft sterben zu können, wenn der Blick eines Hundes noch in ihr sich schließendes Auge fällt. Ihr Religionsbuch, der Zendavesta, befiehlt, den Hund in Ehren zu halten, gut zu pflegen und zu schützen, den aber streng zu bestrafen, der ihm etwas zu Leide thut.

Das Religionsbuch des Christen, die heilige Schrift, enthält des etwas nicht. Wenn aber auch sie lehrt, daß der

Gerechte sich seines Viehes erbarme, und wenn es den Psalmenfänger lobpreisend ausrufen läßt: „Herr, wie sind deine Werke so groß und viel, du hast sie alle weislich geordnet, und die Erde ist voll deiner Güter!“ — fürwahr, dann wird es nur im Einklange mit diesen Schriftworten geschehen, wenn auch die Menschenwelt in dem Hunde ein solches weislich geordnetes Gotteswerk erkennt und diese Erkenntniß den Grundton bilden läßt in ihrem Verhalten gegen den Hund und denjenigen, welcher Freude an seinem Besitze hat.

II.

Schädigungen der Menschen durch das Halten von Hunden sind möglich und erheischen Ab- und Gegenwehr, — aber diese halte sich in den Grenzen des Recht- und Zweckmäßigen, gründe sich deshalb auf die Einsicht in die wahren Ursachen solcher Schädigungsmöglichkeit, gehe aus von der rechten Stelle und übergreife sich nicht in den anzuwendenden Mitteln.

Ein angesehenener Zoologe der Neuzeit hat nach Zeittelles' Zeugnisse den Satz aufgestellt, der Mangel an Selbstbewußtsein, an dem Ausdruck desselben und an einer wohl artikulirten Sprache bilde die zwar noch ungeheure, aber auch einzige Kluft, welche — neben dem nach Oben (*ἄνω*) gerichteten Blick und Gang des Menschen (*ἄνθρωπος*), hätte er wenigstens hinzufügen mögen — den Hund geistig vom Menschen scheidet. Weit entfernt, die innere Berechtigung einer solchen Vergleichung anzuerkennen, oder Folgen daraus im Sinne der Vortheile zu ziehen, sind wir vielmehr resignirt genug, um dem trivialen Satze, daß jedes Ding zwei Seiten habe, auch dem Hunde gegenüber Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Denn in Wahrheit, bedeutende Schattenseiten sind es, wie schon angedeutet wurde, welche die Freude des Menschen an, und seinen Nutzen von dem Hunde einigermaßen verdunkeln.

Sie gehen aus theils von dem zur Ungebundenheit, Raub- und Rauffucht hinneigenden Naturell mancher Hunde, theils von gewissen eigenartigen Krankheiten, theils endlich von dem Geschlechtsleben der Hunde, und sind eine Quelle

möglicher Schädigung des Menschen an seinem Vermögen, an Gesundheit und Leben oder der Beleidigung seines ästhetischen Gefühls. Das Leben und die Lebensbedingungen des Menschen aber sind Güter, welche die sittliche Weltordnung hoch über das Leben und die Lebensbedingungen vernunftloser Wesen stellt.

Das Recht auf seine persönliche Subsistenz ist ein dem Menschen ebenso angeborenes, wie das bereits besprochene, die Innehabung von Thieren in sich begreifende Recht auf persönliche Freiheit und, weil es außerdem unwirksam, also nur ein Scheinrecht wäre, schließt dasselbe nach den Lehren der philosophischen Rechtswissenschaft zugleich die Befugniß der Gegenwirkung, des Zwanges gegen Störung und die Befugniß der Ausdehnung und Fortsetzung dieser Gegenwirkung so weit und so lange mit ein, bis das störende Etwas, sei es eine Handlung oder ein Gegenstand, wirksam zu sein aufgehört hat.

Als Glied der Staatsgemeinschaft wird dem Einzelnen dieses Zwangsrecht in Bezug auf Rechtsstörungen durch Thiere gewährleistet theils durch das bürgerliche, theils durch das öffentliche Recht, und zwar durch jenes, abgesehen von der Anstellung rechtlicher Klage, in Form der Selbsthilfe, durch dieses, das öffentliche Recht, in Form von Polizeimaßregeln. Specieell im Königreich Sachsen stellt das bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Jan. 1863 im § 182 den Grundsatz auf: „Jeder kann seine Person und sein Vermögen gegen Thiere Anderer durch Verjagung, und so weit nöthig, durch Tödtung derselben schützen“, und auf gleicher Grundanschauung, daß Hunde zum Schutze der Menschen getödtet werden dürfen, beruht das, durch ein altes Gesetz im vorigen Jahrhundert geschaffene und seitdem weiter ausgebildete Hundepolizei-System.*)

*) Mandat wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freie Herumlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen vom 2. April 1796.

Allein, vom bloßen Verjagen eines Hundes bis zu seiner Tödtung, welch' ein mächtiger Spielraum! Ist es vor dem Gesetze gleichbedeutend, ob die Möglichkeit der Schädigung durch einen Hund, vielleicht einer noch so geringen, sofort auf dem Wege seiner Tödtung oder auch auf einem milderen Wege abgewendet wird?

Diese Frage ist zu verneinen. Das bürgerliche Gesetzbuch Sachsens sagt in § 185 ausdrücklich: „Bei keiner Art der Selbsthilfe, darf der dazu Berechtigte mehr Gewalt, als zur Vertheidigung oder Rechtsverfolgung nöthig ist, anwenden.“ Aehnliches enthält im Art. 53 das Reichsstrafgesetzbuch und auch die sächsische Polizeigesetzgebung versteigt sich in dem angezogenen Mandate zu den sogenannten Todtschlagsparagraphen nur als zu der äußersten Gradation einer ganzen Scala von anderen Abwehrmitteln.

Welche Schutzmaßregeln aber erst vorausgegangen sein müssen, bevor die Tödtung des Hundes, als deren letzte in ihr Recht eintritt — auf diese weitere Frage giebt das Privatrecht eine ausdrückliche Antwort nicht, und es kann sie überhaupt nicht geben, weil die Annahme oder die Nichtannahme der Nothwendigkeit dieser oder jener Art von Abwehr Ausfluß des subjectiven Ermessens ist, welches der sich verletzt oder bedroht Findende je nach den im einzelnen Falle gegebenen besondern Umständen eintreten läßt und über dessen Rechtmäßigkeit, wenn diese von dem Eigenthümer des Hundes bestritten wird, nach Befinden der Richter zu entscheiden hat.

Nicht so das öffentliche Recht, in Sonderheit die Polizei, als Schutzpatronin und Hüterin des allgemeinen Wohles, mit deren Stellung zu der angeregten Frage wir uns daher in Nachstehenden allein noch zu beschäftigen haben werden, und welche schon um deswillen zwischen bestimmten Arten von Rechtsstörungen durch Hunde und den Mitteln zu ihrer Unterdrückung und Fernhaltung zu unterscheiden genöthigt ist, weil diese Mittel nothwendig auf irgend eine Beschränkung der natürlichen Freiheit des Menschen hinaus-

laufen, eine solche im Rechtsstaate aber nicht zum Vollzug kommen kann, ohne daß ihre Androhung für diesen oder jenen gegebenen Fall vorher gegangen ist.

Von welchem Gesichtspunkte wird sich nun die Polizei bei jenen Unterscheidungen leiten zu lassen haben?

Wir meinen, von keinem anderen, als daß sie sich die Rechtsregel gegenwärtig hält: „Beseitige die Ursache und du beseitigst die Wirkung!“ Wo aber ist die Ursache zu finden? Etwa in der Thatfache der Existenz des Hundegeslechts, welches darum ausgerottet werden müßte? Niemals! Denn Ausrottung der Hunde wäre gleichbedeutend mit einem gewaltsamen Eingriff der Menschheit in die göttliche Weltordnung, wie in die natürliche Rechtsphäre Mitlebender. Nein, nur allein in dem Menschen selbst ist sie begründet, in dem Menschen, welchem, als einem Vernunftwesen, gleich allen übrigen vernunftlosen Dingen, auch der Hund untergeordnet und für seine Zwecke zu dienen von der Natur bestimmt ist, und ohne dessen anstiftendes oder geschehenlassendes Handeln ein Zustand des Hundes, welcher zu schädigender Wirkung führt, nicht eintreten oder fortbestehen kann.

Gilt es nun, diese im Menschen selbst liegende Unheilsquelle zu verstopfen, d. h. das Verhalten des Menschen, und zwar in erster Linie der Hundeeigentümer, in zweiter und ergänzungsweise das Verhalten der diesen vorgesetzten Obrigkeit so einzurichten, daß von dem Hunde üble Folgen für die Gesellschaft nicht ausgehen können, so wird man bei der Wahl der Mittel hierzu nicht umhin können, an die in der practischen Erfahrung begründete Verschiedenheit in den Zuständen der Hunde sich anzulehnen und diese lehrt uns Folgendes:

1. Ungefährlich und unbedenklich ist in der Regel, auch nach dem Zeugniß der Wissenschaft, jeder zahme Hund, wenn und so lange er sich in gesundem und sonst normalem Zustande befindet. Nur in Bezug auf gewisse Zeiten (z. B. der Paarung) und auf gewisse, vor der Berührung durch Hunde zu schützende Räume kann diese Regel einer Ausnahme unter-

liegen. Einem solchen Hunde gegenüber bedarf es, abgesehen von einem gewissen Kurzhalten desselben in den nur gedachten besonderen Fällen, einer sonstigen Hinderung im Gebrauche seiner Freiheit nicht. Vielmehr wird der öffentlichen Gewalt nur die Aufgabe zufallen, sich Garantie dafür zu verschaffen und zu erhalten, daß des Thieres normaler Zustand nicht durch Mißbrauch der Bewegungsfreiheit gefährdet werde. Diese Sicherheit wird erlangt durch Verpflichtung der Besitzer von Hunden zu deren Beaufsichtigung und, weil die Ueberwachung der Erfüllung dieser Pflicht anders nicht möglich sein würde, durch eine Veranstaltung, vermöge deren nicht nur jeder Hundebesitzer, als solcher, obrigkeitlich bekannt ist, sondern auch jeder sich in der Deffentlichkeit bewegende Hund sofort als Eigenthumsobject eines bestimmten Herrn erkennbar wird.

2. Nicht unbedenklich, ja bedingungsweise sogar gefährlich ist jene Classe von Hunden, welche in Bezug auf Ueberwachung, Pflege und Ernährung von ihren Eigenthümern vernachlässigt werden. Denn in Folge dieses unpfleglichen Behandelns der Thiere können letztere nicht nur auf diese und jene Art im Publikum sich lästig machen, sondern es kann sich bei ihnen erfahrungsgemäß auch die furchtbarste Krankheit der Hunde, die Tollwuth, leichter entwickeln und es können die ersten Anzeichen derselben am Leichtesten unbemerkt bleiben. Soll nun ein solcher Zustand fern gehalten, oder, wenn er besteht, ihm ein Ende gemacht werden, so bedingt dies als Mittel noch keineswegs die Einferkung und Fesselung der Hunde, oder wohl gar die sofortige Ueberlieferung derselben in die Hände des Cavillers, um als Opfer für die Sünden ihrer Herren mit dem Leben zu büßen. Nein, nur nöthig sein, aber zugleich genügen wird es, ein pflegliches Halten der Hunde gesetzlich vorzuschreiben und für Zuwiderhandlungsfälle, aufsteigend von Verständigung und Ermahnung zur Androhung und endlich Durchführung von ernstern Maßnahmen, — vergl. Punkt 3 — eine Art von „Besserungsverfahren“ gegen die Hundeeigner Platz greifen zu

lassen, zugleich aber gewisse Veranstaltungen zu treffen oder zu begünstigen, welche dem Besitzer der Thiere in schwierigen Lagen die Erfüllung seiner Pflichten gegen dieselben, wie gegen seine Mitmenschen, zu erleichtern geeignet sind.

3. Dagegen werden in eine letzte unbedingt gefährliche Classe alle diejenigen Hunde einzureihen sein, welchen

- a) von Natur der Gattung zum Anfallen und Beißen von Menschen und Thieren eigen ist,
- b) deren Besitzer durch beharrliche Vernachlässigung derselben öffentliches Mergerniß geben,
- c) welche herrenlos umhertreiben, oder deren Besitzer doch nicht zu ermitteln sind, sowie endlich
- d) welche von der Wuthkrankheit befallen oder deren doch verdächtig erscheinen.

In den Fällen unter a) und b) liegt die Ursache der Gemeingefahr darin, daß Menschen bissige Hunde überhaupt halten oder die Erkrankung, Verwilderung und das Lästigwerden ihrer Thiere begünstigen. Der Zweck, diese Ursache zu beseitigen, wird daher am Einfachsten zu erreichen sein durch die Knüpfung des fernern Besitzes der Thiere an die Bedingung rationellerer Verpflegung derselben, beziehentlich an die Bedingung der Anwendung solcher mechanischer Vorkehrungen bei deren Mitnahme auf die Straße, welche ein Beißen u. s. w. des Hundes unmöglich machen, mit andern Worten, es wird dann der Maulkorb, das Führen an der Leine, das Legen an die Kette u. s. w. als Abwehrmittel in sein Recht einzutreten haben. Während hiernächst in dem Falle unter c) zu einer Tödtung der Thiere nur dann zu verschreiten sein wird, wenn der Grund der von ihnen drohenden Gefahr nicht durch die Ermittlung ihres Herrn oder durch die Ausfindigmachung eines Erwerbers der Thiere zu heben ist, so steht bei Hunden, welche erwiesen wuthkrank oder doch mit Anzeichen behaftet sind, welche den Verdacht dieser in Entwicklung begriffenen Krankheit erregen, müssen (d), die Tödtung derselben als einziges Schutzmittel zwar

außer Frage. Nicht aber wird die Tödtung auch solcher Hunde zu gleicher Nothwendigkeit, bei denen der Wuthverdacht nur in dem Umstande begründet ist, daß sie von einem wirklich, oder auch nur möglicher Weise wuthkranken Hunde gebissen worden sind. Denn diesen gegenüber ist von einer wirklich vorhandenen oder einer imminenden, d. h. jeden Augenblick eintreten könnenden Gefahr nicht, sondern nur von einer eventuellen und hypothetischen Gefahr die Rede, dann nämlich, wenn bei dem gebissenen Hunde selbst, was glücklicherweise nur in den seltensten Fällen sich ereignet, die Merkmale der sich entwickelnden Wuthkrankheit ebenfalls zu Tage treten. Bis zu diesem Zeitpunkte besteht die Ursache der vom Hunde ausgehenden Gefährdung des Gemeinwohls nicht sowohl darin, daß er noch lebt, als vielmehr in der Unentschiedenheit der Frage, ob in Folge des Bisses bei dem gebissenen Thiere die Wuthkrankheit ebenfalls im Anzuge sei. Als Schutzmaßregel gegen diesen Grund des Uebels erscheint daher so wenig, wie bei einem zum Beißen geneigten gesunden Hunde, die sofortige Vernichtung seines Lebens angezeigt, sondern reicht eine weit mildere aus, nämlich die Einspernung und thierärztliche Beobachtung während der nach der Erfahrung der Veterinärwissenschaft erforderlichen Zeit. Diese Maßregel hat aber außerdem noch den unschätzbaren Werth, daß derjenige Mensch, welcher von einem der Wuthkrankheit überwiesenen oder auch nur mehr oder weniger verdächtig gewesenen Hunde gebissen worden ist, von welchem dergleichen in Beobachtung genommene Hunde ebenfalls gebissen worden sind, einen immerhin großen Grad von Beruhigung daraus schöpfen kann, wenn diese letzteren sich für die Dauer als völlig gesund erweisen; während er, wenn er nicht von einem wuthverdächtigen selbst, sondern nur von einem solchen Hunde, der seinerseits erst von einem wuthverdächtigen gebissen war, verwundet worden ist, beim Gesundbleiben des beobachteten Thieres sogar die äußerste Gewißheit erhält, daß auch unmittelbar keine Wuthgiftübertragung auf ihn stattgefunden habe.

Man wird den vorstehend unter 1 bis 3 behandelten

Schugmitteln entgegen halten, daß sie vom Standpunkte des individuellen Wohlwollens für Hunde und deren Besitzer genau so wenig, als vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik viel zu wünschen übrig lassen.

Man wird die Frage aufwerfen: „Wie soll bei noch so großer Indulgenz gegen eine zwar erlaubte, aber zu allerlei bedenklichen Verwickelungen führende menschliche Passion die Polizeibehörde berufen und im Stande sein, zu bemessen, ob gegenüber allen oder vielen, oder einzelnen der ihrer Aufsicht unterstehenden Hundebesitzer grade diese oder jene Form des Schutzes gegen Hundeunfug und diese wieder als Regel, oder als Ausnahme am Platze sei, ohne sich hierbei auf Erörterungen einzulassen ob, und in welchem Grade der Hundebesitzer gewisse Moralpflichten gegen sein Thier erfüllt oder nicht? Mit welchem Rechte mag der Polizei wohl die Uebernahme einer Art von Obervormundschaft über die Hunde, ihren Herren gegenüber, oder die Erleichterung der letzteren bei ihren häuslichen Sorgen um ihre Thiere angesonnen werden?

Wir erkennen die Wucht solcher Einwürfe, aber wir scheuen sie nicht. Denn Niemand ist weiter, als wir, davon entfernt, die öffentliche Gewalt allein oder zu oberst dafür verantwortlich zu machen, was zu geschehen hat, oder zu unterlassen ist, damit Keinem im Staats-, Stadt- oder Dorfbereich ein Titelchen von dem Recht geschmälert werde, durch Hunde nicht belästigt oder geschädigt zu werden in Folge des Gebrauchs Dritter von ihrem Rechte, Hunde zu halten. Im Gegentheile hoben wir früher bereits ausdrücklich hervor, daß zu Hintanhaltung jeglicher Unbill durch Hunde in erster Linie deren Eigner und nur, soweit dies ergänzungsweise noch nöthig werde, die Obrigkeit ihr Verhalten entsprechend einzurichten haben, und, indem wir an diesem Standpunkt festhalten, haben wir späterer Besprechung vorzubehalten, wie gegebenen Falls eine Einrichtung der angegebenen Art, ohne an practischer Wirksamkeit einzubüßen, am Zweckmäßigsten wohl zu organisiren sein möchte.

III.

Das heutige System verfährt im Hauptwerke zwar nach billigenwerthen Grundsätzen, aber im Kampfe gegen das größte, von Hundem drohende Uebel, die Wuthgefahr, rechnet es zu wenig mit den für eine wirksame Prophylaxe in der Gegenwart gegebenen Bedingungen und verfällt, indem es den wirksamsten Schutz dagegen nur allein bei der Polizei sucht, zu leicht dem Anschein veratorischen Verfahrens wider den Hund und dessen Eigener.

Die Grundlage, auf welcher das gegenwärtige System polizeilicher Maßnahmen in Bezug auf das Halten von Hundem sich auf- und ausgebaut hat, ist aller Landen so ziemlich einerlei Art. Im Königreich Sachsen ist sie das schon mehrfach erwähnte landesherrliche Mandat vom 2. April 1796. Betrachten wir uns die wesentlichen Bestimmungen desselben, soweit sie nicht rein nebensächlich oder von der Zeit längst überholt sind, etwas näher.

Das angezogene Landesgesetz respectirt zuvörderst in seinem Eingangsparagraphen das Recht des Hundehaltens. Denn es verbietet weder direct das Anschaffen von Hundem, noch gebietet es direct das Abschaffen solcher im Allgemeinen. Dennoch hat es zu seinem Ausgangspunkte die Ueberzeugung, daß in dem Ueberhandnehmen der Hunde, besonders der „unnützen“, die Quelle allen, von diesen Thieren kommenden Uebels zu suchen sei, und daß daher, soweit eine numerische Verminderung des Hundestandes sich eben direct nicht durch-

führen lasse, um so nothwendiger durch Erschwerung des Hundehaltens auf dieses selbe Ziel hingearbeitet werden müsse.

Und dieser indirecte Weg der Verknüpfung einer Reihe von sich bald so, bald anders gestaltenden Verbindlichkeiten mit dem Besitze von Hunden bildet offenbar die hauptsächlichste Aufgabe des Mandats.

Zu dem Ende unterscheidet dasselbe zwischen Einschränkungs-
ungsmitteln, welche in Anwendung zu kommen haben, wenn

A. gewöhnliche Verhältnisse,

oder wenn

B. außergewöhnliche Verhältnisse

vorliegen, und zwar statuiert es

zu A

als nothwendig und zugleich ausreichend die folgenden
Maßregeln:

a) nächst der Beobachtung des Hundes im Hause die sorgfältige Beaufsichtigung des im Freien sich bewegenden Hundes durch seine Besitzer, sich äußernd, nach Wahl der Letzteren, entweder im gehörigen Aufpassen, „damit derselbe sich nicht allzuweit von seinem Herrn oder Aufseher entferne“, oder im Anthon von Beißriemen oder Maulkorb, Führen an einer Leine u. s. w. (§ 2 u. 10.)

b) ortspolizeiliche Ueberwachung dieser Beaufsichtigung und Anfsichnahme, nöthigen Falls Wegfangen unbeaufsichtigter Hunde durch den Nachrichten bei regelmäßigen oder außerordentlichen Umgängen des letzteren, (§§ 6 u. 7), mit der Maßgabe jedoch, daß

c) nur bei der Tollwuth verdächtigen oder bei gesunden Hunden ohne bekannnten oder sich legitimirenden Herrn deren Einziehung verfügt werden muß, wogegen

d) unverdächtige Hunde bekannter Herren unter gewissen Modificationen (Bösegeld u. s. w.) zurückgegeben werden müssen oder doch dürfen (§ 8).

Zu B.

Als außergewöhnliche Verhältnisse gelten dem Gesetz-

geber folgende, in der Natur der betreffenden Thiere oder in äußerlichen Umständen begründete und repressive oder prophylactische Maßnahmen erfordernde Fälle:

a) von Natur „böse und bissige“ Hunde. Diese dürfen nur an Strick oder Leine und „mit Beispriemen versehen ins Freie gebracht werden“. Innerhalb der Behausung ihrer Herren sind dieselben, „wenn sie wegen Unentbehrlichkeit nicht abgeschafft werden können“, wenigstens an Ketten anz- oder einzuschließen (§ 9.).

b) Verspürung „auch nur der entferntesten Kennzeichen einer den Hund anwandelnden Tollheit“, welchenfalls derselbe sofort ein- und abzusperrn, dafern aber

c) die Vermuthung einer solchen sich bestätigen sollte, „von seinem Eigenthümer ohne Verzug zu tödten ist“ (§ 10.).

d) Wahrnehmen eines tollen Hundes am Orte oder in der Gegend. Dann sind „daselbst“ unter strengster polizeilicher Controle auf eine „nach Befinden der Umstände“ zu bestimmende Zeit alle Hunde ohne Ausnahme einzusperrn und ist die Ortsumgegend in geeigneter Weise zu alarmiren (§ 12), derjenige aber, welcher einen tollen oder gewisse, im Anhang zum Mandat beschriebene Wuthmerkmale an sich tragenden Hund tödtet, ist zu prämiiren (§ 13.).

e) Gebissenwerden anderer Hunde oder sonstiger Thiere durch einen herumlaufenden tollen Hund. Dasselbe hat die Verpflichtung der Eigenthümer der ersteren zu deren Tödtung, eventuell Anordnung zu sofortiger Wegschaffung, Tödtung und Verscharrung durch die Obrigkeit zur Folge (§ 14. 15.). Eben so sind

f) während der Hundesperre die Umgänge des Cavillers und der Executivorgane öfters zu wiederholen, die hierbei eingefangenen Hunde bekannter oder unbekannter Eigenthümer in Verwahrung zu behalten, bei Verspürung von Wuthmerkmalen an ihnen todtzuschlagen, außerdem nach Ablauf der

Sperre unter gewissen Modificationen ihren Herren zu ver-
 abfolgen (§ 17.).

Hierüber disponirt das Mandat in § 9 noch, daß Jeder
 der unter Vernachlässigung von Vorschriften durch seinen
 Hund Schaden anrichtet, außer der auf diese Vernachlässigung
 gesetzten Strafe, zum Ersatz des Schadens, beziehungsweise
 der Cur- und anderen Kosten anzuhalten sei, wie es denn auch
 in anderen Fällen in Ansehung der durch Hunde verursachten
 Schäden bei der Vorschrift der Rechte sein Bewenden habe.

Die im Mandate angedrohten Strafen sind, je nach dem
 Maße der durch die Uebertretung verhängenen Gefahrde, von
 8 Groschen aufsteigend bis zu 5 Thalern bemessen.

In einem, von der Wuth der Hunde und deren Kennzeichen
 handelnden Anhang endlich wird unter Anderem betont,
 daß ein sorgfältiger Hausvater und Besitzer eines Hundes
 diesen beständig zu beobachten habe, und sich und Andere vor
 Schaden und Unglück am Zuverlässigsten bewahren werde,
 wenn er auf rationelle Ernährung und Verwahrung desselben
 vor den Einwirkungen zu großer Hitze, Kälte, Nässe u. s. w.
 sowie auf Reinhaltung die möglichste Sorgfalt verwendet,
 auch die Befriedigung des Geschlechtstriebes des Hundes nicht
 zur Anzeit verhindert.

Neuere Gesetze und Verordnungen haben mehrfache, bald
 zu Gunsten, bald zu Ungunsten der Hunde und ihrer Besitzer
 ausgefallene Nachträge und Ergänzungen zu jenem alten
 Gesetze geschaffen.

So ist

durch General-Verordnung des K. S. Ministe-
 rium des Innern vom 15. August 1856 angeordnet, daß
 die Hundebesitzer in Erfüllung einer ohnehin schon moralischen
 Pflicht ihre Thiere gehörig mit Saufwasser versorgen
 sollten, (vergl. den angezogenen Anhang) und die Versäumniß
 mit Geldstrafe von $\frac{1}{3}$ bis 5 Thaler bedroht, und

durch Verordnung vom 2. September 1867 ist das

Umherlaufenlassen brünstiger Hündinnen (vergl. ob. A. a.) bei Strafe untersagt worden ;

durch Verordnung vom 30. August 1853 in Verbindung mit der zuletzt gedachten Verordnung wird die Dauer der Einsperrung der Hunde, wo immer und von welchem Tage an ein toller Hund sich gezeigt hat, auf 12 Wochen festgesetzt und der Sperrbezirk erweitert (vergl. ob. B. d.), jedoch

nach Verordnung vom 28. April 1860 die Einsperrungsmaßregel dahin, daß statt derselben auch die bloße Maulkorbablegung genüge, modificirt, freilich aber auch durch Specialverfügungen die Zulassung der Permanenz des Maulkorbs und selbst die Cumulation des Maulkorbs und des Führens an der Leine im Principe anerkannt.

Ferner ist die Tödtung von tollen Hunden gebissener Thiere (vergl. B. e.) auf die Tödtung von mit tollen oder wuthverdächtigen Hunden in Berührung gekommener Thiere ausgedehnt, endlich aber durch

das Gesetz vom 18. August 1868 eine allgemeine Hundesteuer und zwar im Betrage von jährlich 2 Thalern in Städten und 1 Thaler auf dem platten Lande für jeden Hund unter Zulassung gewisser Befreiungsfälle, jedoch gleichzeitiger Statuirung der Erhöhbareit dieser Steuerätze auf dem Wege der Localautonomie eingeführt worden, weil, wie es in den Motiven zu dem betr. Gesetzentwurf heißt, durch diese in Sachsen bis dahin nur an einzelnen Orten bestandene lokale Einrichtung „zunächst eine erhebliche Verminderung aller überflüssigen Hunde, demnächst aber auch eine größere Achtsamkeit der Hundehaltenden auf diese Thiere erwartet werden darf.“

Die Ortsgesetzgebung hat auch nicht unterlassen, von dieser Steuererhöhungsvergünstigung zu Gunsten der Armenbez. Gemeindefassen einen hier und da sehr ausgedehnten Gebrauch zu machen, wie es denn auch die Ortspolizeibehörden an wesentlicher Verschärfung der oben erwähnten Polizei-Maßregeln nicht haben fehlen lassen. Beispielsweise ist das Herausbringen von Hunden während der 12wöchigen Sperre nicht

blos von der Bedingung des Maulkorbansetzens und des Führens an einer kurzen Leine abhängig gemacht, sondern es sind die Begleiter von Hunden auch noch von den Trottoirs auf die eigentliche Straße verwiesen und es ist sogar auf dem Lande das Mitnehmen von Hunden an öffentliche Locale, einschließlicly von Gartenrestaurationen, selbst außerhalb der Sperre, verboten worden.

Dies also das System, wie es sich in Sachsen innerhalb nahezu eines Jahrhunderts zum Schutz der Menschen gegen die Hundewelt herausgebildet hat. Was ist davon zu halten?

Wir meinen, hierbei zunächst an das Mandat von 1796 allein denkend, je tiefer man in die leitenden Gedanken desselben eindringt, desto mehr fühlt man sich in ihm, wie bei so manchem Gesetze aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, dem nicht mit Unrecht so genannten goldenen Zeitalter unserer vaterländischen Gesetzgebung, einem weisen, einem maßvollen Gesetze gegenüber, einem Gesetze, welches, im Lichte jener Zeit betrachtet, noch heute unsere volle Anerkennung herausfordert, wenn schon es, vom Standpunkt der Gegenwart beleuchtet, wesentlicher Mängel nicht entbehrt. Denn indem das Mandat das weltordnungsgemäße Recht des Hundes auf ein möglichst unverkümmertes Dasein neben dem Menschen zur zwar unausgesprochenen, aber grundlegenden Voraussetzung nimmt, sucht es nur indirekt durch eine vernünftige Regelung und Einschränkung des Hundehaltens die allmähliche Verminderung des Hundebestandes und der durch ihn für das Gemeinwohl bestehenden Gefahr herbeizuführen.

Als Ursache dieser Gefahr gilt aber dem Mandat nicht das Thier selbst, sondern der Mensch, welcher es seinem Triebe nachgehen läßt. Gegen ihn daher in erster Linie, nicht gegen das Thier, richten sich die Maßregeln zur Beseitigung jener Gefahrursache und in dem Aufhören dieser finden sie ihre Begrenzung. Auf solchem Wege gelangt der Gesetzgeber dazu, unter normalen Verhältnissen dem

Hundeeigner seinem Thiere gegenüber lediglich die sorgfältigste Aufsicht und Pfloge zur Pflicht zu machen, während der Erfüllung dieser Pflicht aber das Thier selbst am freien Gebrauch seiner Bewegungsorgane nicht zu hindern, ja selbst das durch Verschulden seines Herrn wegen Aufsicht- und Obdachlosigkeit polizeilich saisirte Thier diesem in Mangel sonstiger Bedenken wieder freizugeben, dagegen den Beißkorb, die Kette, die Leine, die Einsperrung und letztlich die Tödtung für in, wie außer dem Hund begründete anormale Verhältnisse zu referiren und selbst den während einer, durch vorgekommene Wuthfälle bedingten Hundesperre aufgegriffenen Hunden nicht etwa sofort den Prozeß zu machen, sondern auch sie nur zu verwahren, bis sich die Füglichkeit eröffnet, sie ihren Herren zurückzugeben.

Nur mit Einschränkung darf von dem Standpunkte unserer Vortheßen Mehnliches von Dem gerühmt werden, was Alles die Gesetzgebung und Praxis des XIX. Jahrhunderts aus dem 1796er Mandate heraus entwickelt haben.

Wenden wir uns indeß, Einzelbemängelungen beiseitlassend, lieber zu Dem, worin wir den Kardinalfehler des ganzen Systems, d. h. also desjenigen von 1796 in seiner Verquickung mit den Satzungen der Neuzeit, zu erkennen glauben, und dieser Fehler besteht für uns darin, daß der große Schutzapparat gegen Hunde an die Forderungen der Recht- und Zweckmäßigkeit theils nicht hinanreicht, theils über sie hinausgeht.

Als letzter Grund menschlicher Furcht vor dem Hunde darf doch wohl die Gefahr gelten, durch den Biß eines tollen Hundes, vielleicht schon durch die Berührung desselben, angesteckt zu werden, und vornehmlich auf diesen Grund, nicht auf bloße Molestirungen durch Hunde, dürfte daher jener complirte Apparat von Schutzvorrichtungen zurückzuführen sein.

Nun überkommt aber ein solcher hochgefährlicher Zustand den Hund bekanntlich nicht mit der Blitzesschnelle eines Gehirnschlags, sondern als Ausgang eines sich primär oder in Folge von

Ansteckung allmählich entwickelnden Krankheitsprozesses. Wie jedoch seiner ursprünglichen Entwicklung wohl am Sichersten mit durch rationelle Verpflegung vorgebeugt wird, so wird wiederum die von einer erfolgten Uebertragung des Wuthgifts von Hund zu Hund den Menschen drohende Gefahr am Zuverlässigsten durch Beachtung der ersten Anzeichen und eventuell sofortige Tödtung des angesteckten Thieres abgewendet.

Einen solchen sichersten Schutz strebte nun zwar auch das 1796er Mandat an, indem es die Beaufsichtigung und weise Pflege, sowie in gewissen gegebenen Fällen auch die Tödtung der Hunde deren Besitzern unter Strafandrohung anbefiehlt. Allein als Bürgschaft dafür, daß diesem Befehl auch nachgelebt werde, kannte es nur die Vigilanz der „Quartiers- und Gassenmeister, der Nachtwächter, Gerichts- und Polizeidiener, Armenvoigte und Cavillierknechte“. Leider zeigte die Erfahrung, wie wenig untrüglich dieses Mittel sich bewähre, und die Frucht dieser Erkenntniß war eine directere Reaction gegen das Halten, ja gegen das Leben und wichtige Lebensbedingungen der Hunde selbst, indem man, ohne der Localen Finanzpolitik auch nur ein Steuer-Maximum vorzuschreiben, die allgemeine Hundesteuer mit beliebiger Erhöhbareit durch Ortsstatute einführte, in völlig gefahrlosen Zeiten den Maulkorbzwang orts- und bezirksweise in Permanenz gerathen ließ, in kritischen dagegen die Bewegung des Hundes im Freien an der Seite seines Herrn noch durch allerlei sonstige Verschärfungsmittel einschränkte, oder seine gänzliche Einsperrung auf ganze Vierteljahre hinaus statuirte, und endlich die unterschiedlose Tödtung der von tollen oder der Tollheit verdächtigen Hunden gebissenen oder nur berührten Thiere anordnete.

So führt das System der Gegenwart zu einem Aufeinanderhäufen und Durcheinandermengen von coercitiven Maßnahmen, zu einem sich Ueberhastenden in der Wahl derselben, welches, obwohl formell und competentell unanfechtbar, doch nur zu leicht zur Schädigung des obrigkeitlichen Ansehens bei dem Publikum, selbst dem Hunde nichtbesitzenden, gereicht.

Ist nun in dieser Unzulänglichkeit auf der einen und in diesem Sichübergreifen auf der andern Seite die hauptsächlichste Unvollkommenheit des herrschenden Systems zu erkennen, worin hat Letztere dann ihren Grund?

Worin anders, als in dem Umstande, daß die Grundlage des Systems, das Mandat von 1796, eben nur das Kind seiner Zeit war, einer Zeit, wo die Veterinärwissenschaft noch ohne Thierarzneischule und geprüfte Thierärzte sich behelfen mußte, einer Zeit, wo alles Heil im Staatswesen von einer guten Polizei erwartet, alles Unheil einer schlechten Polizei in die Schuhe geschoben wurde, wo das Vereinsleben, Autonomie und Selbstverwaltung noch unbekannte, oder, was die nachhelfende Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte anlangt, noch zu wenig ausgenutzte Begriffe waren.

Heute liegen die Verhältnisse anders, heute darf die oberste Staatsleitung mit solchen veränderten Factoren rechnen, und sie wird dieselben, um auch im Punkte der Hundepolizei zu einer zeitgemäßen Reform zu gelangen, in ihren Dienst zu nehmen sich nicht ersparen dürfen.

Die Grundsätze, welche für die staatlichen Polizeieinrichtungen Sachsens in Bezug auf das Hundewesen maßgebend geworden sind, mit mehr oder weniger, in besondern Verhältnissen, Stammes- und Verfassungseigenlichkeiten liegenden Ausnahmen sehen wir sie auch in den hundepolizeilichen Publikationen der anderen deutschen Staaten sich wieder spiegeln. Denn nirgends tritt man der Existenzberechtigung des Hundes im Princip zu nahe, nirgends aber verschließt man sich auch der Erkenntniß großer, der Gesellschaft von ihm drohender Gefahren oder Belästigungen. Ueberall ist man deshalb bestrebt, diese Schädigungsfähigkeit der Hunde in erster Reihe durch Hinwirkung auf Verminderung ihres Präsenzstandes, des Weiteren aber durch Specialreglements zu Ausführung prophylactischer und re-

pressiver Fundamentalbestimmungen auf ein Mindestmaß zurückzuführen, aber auch überall — so will uns scheinen — könnte dieser nicht hoch genug anzuschlagende Zweck noch vollkommener erreicht werden, wenn man bereits bestehende Controle- und sonstige Einrichtungen noch in anderer Richtung, als für welche sie zunächst dienen, ausnützen und sich zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes auch mehr, als thatsächlich der Fall, nach außerbureaucratischen Hülfsstruppen umsehen wollte.

Zu eingehenderer kritischer Betrachtung fremdländischer Gesetze und Einrichtungen erachten wir uns hier nicht für berufen, wir glauben auch, weil der gleiche Feind ja überall auch die gleiche Bekämpfungsweise, nur etwa mit nach Form und Aussehen sich unterscheidenden Waffen, erfahren muß, einer vergleichenden Uebersicht der Präventiv- und Repressivmaßregeln aller deutschen Staaten für unsern Zweck füglich entzathen zu können. Allein wir wollen, was Sachsen betrifft, nicht schroff mit dem Alten brechen, sondern der Beurtheilung unserer Leser auch positive Vorschläge für den Aufbau eines zweck- und zeitgemäheren Verfahrens unterbreiten, und, weil diese Vorschläge ja an Beachtlichkeit nur gewinnen können, wenn sie als principiell anwendbar auch auf anderwärts gegebene Verhältnisse sich erweisen sollten, so erscheint es nicht unangezeigt, wenigstens der in den größeren deutschen Staaten zur Zeit geltenden Cautelen gegen die der Gesellschaft durch Hunde drohenden Gefahr oder Belästigung, wenn auch nur ihrem Kern und Wesen nach, hier in Kürze Erwähnung zu thun.

Nur ein Jahr später, als im vormaligen Chur-Sachsen, erging für das Königreich Preußen das Edict vom 20. Februar 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde. Dasselbe unterscheidet und kennzeichnet umständlich drei Grade der Wuth, ordnet schon beim Eintritt des ersten derselben die unverzügliche Tödtung des Hundes durch seinen Eigenthümer, oder wer für ihn sonst verantwortlich, an, und setzt

auf das bloße Factum des Entlaufens des Hundes im zweiten Wuthstadium, auch wenn kein Schaden daraus entstanden, eine Geldstrafe von 20 Thaler oder vierwöchige Festungs- oder Zuchthausstrafe (§ 2). Gleiche Strafe erwartet Denjenigen, der seinen, von einem tollen Hunde gebissenen Hund nicht sogleich tödtet, dreifache Erhöhung aber, wenn er letzteren einem Andern überläßt. (§ 3). Das Kuriren toller Hunde durch Unbefugte ist verboten (§ 4). Neben der geordneten Strafe tritt für den Fall einer Schädigung durch den Biß eines tollen Hundes Ersatz oder Genugthuung nach dem bürgerlichen Rechte ein (§ 5). Die Nichtconsultirung eines Arztes Seitens der Angehörigen von tollen oder wuthverdächtigen Hunden gebissener Menschen oder Thiere zieht ebenfalls entsprechende Ahndung nach sich. Hunde, ohne Herren oder Führer allein auf den Straßen oder auf dem Lande ohne Knüttel umherlaufend, sollen todtgeschossen oder geschlagen und dafür noch auf Kosten des Eigenthümers 2 Thaler Schießgeld erlegt werden (§ 6).

Die Allerhöchste Ordre vom 29. April 1829 ertheilt den Stadtgemeinden das Recht der Besteuerung des Hundehaltens mit höchstens 3 Thalern jährlich mit Ausschluß des Haltens von Hunden zu Bewachungs- und Erwerbszwecken, mit Einschluß jedoch des Haltens von Jagdhunden, indem zugleich die Berechtigung der Polizeibehörden, unter Anderm auch das Abschaffen böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen der Hunde aus den Häusern zu verpönen, ausgesprochen wird.

Das Regulativ vom 8. Aug. 1835, sanitätspolizeiliche Vorschriften zc. betreffend, gebietet zu thunlichster Verhinderung der Uebertragung der Tollkrankheit auf Menschen möglichste Verminderung der Zahl der Hunde (§ 92), verfügt bei Strafe sofortige Anzeige jeden Wuthausbruchs und Dessen, was hinsichtlich des Hundes geschehen, an die Polizeibehörde (§ 94), das vorsichtige Einfangen und Einsperren toller oder verdächtig scheinender Hunde, die Menschen ge-

bissen haben, unter medicinalpolizeilicher Aufsicht bis zum Gesundwerden oder Umstehen des Thieres „zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen“ (§ 95), und wiederholt im Uebrigen die obigen Edictbestimmungen (§ 93, 96, 99, 100) unter Hinzufügung von Anordnungen wegen des Vergrabens von Cadavern toller Hunde und Vernichtung bez. Desinfection von mit solchen in Berührung gekommenen Gegenständen und Personen.

Eine Ministerialverfügung vom 15. Juli 1837 wünscht, daß von der Regel, wonach Hunde, von denen man weiß oder mit Grund besorgt, daß sie von tollen Hunden gebissen seien, getödtet werden sollen, Ausnahmen zu Gunsten längerer Beobachtung und Zurückgabe solcher Hunde an ihre Eigenthümer nur selten statuirt werden sollen.

Hierüber bestehen noch General- und Specialverfügungen der betreffenden Ministerien an einzelne Regierungen über die Zulässigkeit besonderer provincialer oder localer Polizeivorschriften, über das Einsperren der Hunde zu Zeiten, wo tolle Hunde zu verspüren gewesen, über die Einführbarkeit des Maulkorbs in größeren Städten, über das Nichtverbotensein der Hundeverwendung zum Zug und Lastentransport, sowie gegen Mißbräuche bei dieser Art der Benutzung der Hunde u. s. w.

Im Königreich Bayern besteht auf Grund des Ges. vom 2. Juni 1876 die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden im Alter von über 3 Monaten. Dieselbe beträgt je nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, von, über 15000 bis zu 1500, 300 und weniger herabsteigend, 15, 9, 6 und 3 Mk. für jeden Hund jährlich und fließt in ihrem Reinertrage je zur Hälfte in das Staatsärar und in die Gemeindecassen. Sie wird erhoben gelegentlich der jedem Hundebesitzer zu Anfang jeden Jahres vorgeschriebenen Hunde-Anmeldung und erhöht sich stufenweise um den doppelten Betrag bei Versäumniß dieser Anmeldung. Unter-

bleibende Entrichtung der Gebühr selbst zieht unverweilt die ortspolizeiliche Tödtung des Hundes nach sich.

In Vollzug dieses Gesetzes ordnet eine Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Juni das fortwährende Versehen sein der versteuerten Hunde mit gültigen Hundezichen, eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni desselben Jahres die Aushändigung dieses Zeichens bei der Anmeldung und das Zusammenfallen dieser und der Gebührenerhebung mit der ersten der nach den bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften je nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse jährlich vier-, zwei- oder nur einmal stattfindenden Hundevisitationen an.

Diese ortspolizeilichen Vorschriften in den acht Regierungen Bayerns aus den Jahren 1862 und 1863 verfügen, im Wesentlichen übereinstimmend, die pünktliche Ge-
stellung der Hunde zu den geordneten thierärztlichen Visitationen in Gegenwart ortspolizeilicher Deputirten, die Führung eines Verzeichnisses über Namen u. des Besitzers, Race, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Gesundheitsstand des Hundes und über das Gutachten oder die Anordnung bei der Visitation, welche letzteren gerichtet sein können auf Beantragung, oder bei Verzugsgefahr auf Ausführung sofortiger Tödtung der Thiere. In einzelnen Regierungsbezirken unterliegen Anträge auf Entfernung von Hunden beim Widerspruch des Besitzers der Cognition der Districtspolizeibehörde, und sind bis zu deren Entscheidung die Thiere dem Waisenmeister in Verwahrung zu geben.

Gleiche ortspolizeiliche Vorschriften aus dem Jahre 1862 flg. über Vorkehrungen gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden verfügen Tödtung oder sichere Verwahrung toller oder wuthverdächtiger Hunde durch deren Besitzer, Einfangen oder unthunlichenfalls Tödtung fremder, mit Wutherscheinungen freilaufender Hunde, Einfangen und Contumazirung wuthverdächtiger Hunde, die Menschen gebissen

haben, bis zur Aufklärung ihres Gesundheitsstandes, bei constatirtem Eintritt eines Wuthfalles oder Wuthfallverdachts Vornahme außerordentlicher localer Visitationen behufs gleichzeitiger möglichster Ermittlung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde, Tödtung oder durch 12 bez. 8 Wochen fortgesetzte sichere Verwahrung und veterinärpolizeiliche Beobachtung eines von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde gebissenen oder mit diesem in Berührung gekommenen Hundes, bei an einem Orte vorgekommenen Wuthfalle oder Wuthverdachtsfalle acht- bez. zwölfwöchige sichere Verwahrung oder Maulkorbzwang für alle Orts- oder Bezirkshunde.

Im Königreich Württemberg beträgt die Abgabe für über 3 Monate alte Hunde lt. Gesetz vom 16. Jan. 1874 und Gesetz vom 23. Juni 1875 sieben Mark, von deren Ertrag die Hälfte aus der Staats- an die Ortsarmencassen zurückfließt.

Eine Verfügung des Ministeriums des Innern betr. den Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde vom 4. Nov. 1874 bestimmt: Große und bissige Hunde müssen Maulkörbe tragen und läufige Hündinnen sind zu verwahren. Außerdem können dieselben von Jedermann eingefangen werden. Die Ortspolizei, an welche sie abzuliefern sind, gibt solche nur gegen Einfangegebühr von 2 Mk. und sonstige Kostenerstattung dem Eigenthümer zurück. Die Hunde nicht zu ermittelnder Eigenthümer fallen der behördlichen Verfügung anheim, die der Veräußerung werthvoller Hunde einen öffentlichen Aufruf an den Eigenthümer vorausgehen lassen muß. Hunde, welche ungereizt Menschen anfallen, sowie räudige und Ekel erregende Hunde hat die Polizei tödten und bei Widerspruch hiergegen bis nach erfolgter Entscheidung über diesen in Gewahrsam nehmen zu lassen. Neben dem Verbote des Mitbringens von Hunden an öffentliche Orte können die Ortspolizeibehörden auch sonstige Schutzvorschriften erlassen. Die Kreisregierung kann in außerordentlichen Fällen Hundeschau anordnen.

Eine weitere Verfügung desselben Ministeriums vom 5. Novbr. 1874 ordnet an Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit Folgendes an: Tödtung, eventuell Verwahrung wüthender oder wuthverdächtiger Hunde, Einfangen und Verwahren ev. Tödten herumlaufender fremder Hunde mit Wuthverdacht, zumal wenn sie Menschen gebissen haben. In allen diesen Fällen ist außerdem von der Ortspolizeibehörde Hundesperre auf 6 Wochen anzuordnen, während welcher die Hunde nur mit Maulkörben an der Leine auszuführen, frei laufende Hunde aber zu tödten sind. Jede Wegbringung eines Hundes während der Sperre ist strafbar. Wuthverdächtige Hunde sind bis zur Entscheidung über ihren Gesundheitszustand zu verwahren und zu beobachten, die von einem dergleichen gebissenen Hunde sind zu tödten oder eingesperrt zu halten, bis constatirt ist, ob der eingefangene wuthverdächtige Hund wirklich wuthkrank gewesen, oder nicht, und ersteren Falles zu tödten, letzteren Falles freizugeben. Ist dieser Hund nicht zu erlangen gewesen, oder sogleich getödtet worden, so sind, auch wenn er Menschen nicht gebissen, alle von ihm gebissenen oder gerauften Hunde zu tödten.

Im Großherzogthum Baden bestehen neben einer, zu gleichen Antheilen dem Staat und den Gemeinden zufallenden Hundsteuer von 6 Gulden bei über, und 3 Gulden bei unter 4000 Seelen zählenden Gemeinden (Gesetz v. 21. Nov. 1867) noch im Juni jeden Jahres vorzunehmende Hundsmusterungen, die den in Bayern stattfindenden in allen wesentlichen Punkten nachgebildet sind.

IV.

Der hauptsächlichste Fehler des herrschenden Systems kann gehoben werden, wenn bei Revision des Letzteren dem Nichtauskommen, eventuell dem Nichtunbemerktbleiben eines ersten Wuthfalles berechneter und nachdrucksvoller, als zeither, entgegen gewirkt und, wenn zu dem Ende auch die werththätige freiwillige Mithilfe von Vereinigungen der Hundehaltenden Seitens des Staats, wie der Gemeinden, nicht blos acceptirt, sondern durch das Bugeständniß gewisser ausschließlicher Begünstigungen an die Mitglieder solcher Verbände auch angeregt und befördert wird.

Auf welche Systemsänderung früher oder später immer zugekommen werden möge, jene Gerechtigkeit nach beiden Seiten hin, welche schon die Polizeigesetzgebung des vorigen Jahrhunderts auszeichnete, wird auch ihr Ausgangspunkt sein müssen. Sie muß fußen auf Achtung, wie vor dem Leben des Hundes und dem Rechte des Menschen, ihn zu eigen zu haben, so vor dem Rechte der Gesellschaft auf Ungefährdet- und Unbelästigtbleiben durch Hunde. Und wenn das System von heute nahezu auf eine an Willkür streifende Maßregelung hinausläuft, so wird der Zielpunkt jeder Reform desselben sein müssen, es voll und ganz zu einem System vernünftiger Regelung umzubilden. Allein diese Neuregelung — wir verwahren uns von vornherein hiergegen — mache sich nicht in principieller Abschwächung aller Schutzmittel des alten Systems geltend, sondern baue im Großen und Ganzen auf

dem gegebenen Grunde fort, ja sie lenke theilweise sogar in neue und strengere Bahnen gegen die Hundebesitzer ein, aber sie ermögliche diesen auf der andern Seite, den Anforderungen der staatlichen Prophylaxe leichter und besser zu genügen, indem sie einmal im Kampfe gegen das Aufkommen der Tollwuth die Fortschritte der Veterinärwissenschaft und Veterinärpolizei sich mehr, als bislang, zu Nutze macht und sodann, in dem sie die Hundeeigner selbst mehr, als zeither, zum freiwilligen Helferdienst bei Handhabung der Hundepolizei heranzieht.

Bei Strafe absperren — so gebietet § 10 des Sächf. Mandats von 1796 — soll beim leisesten Wuthverdacht jeder Herr seinen Hund und, bestätigt sich der Verdacht, ihn unverzüglich tödten.

Welche Gefahr wird durch diese Bestimmung, die Achillesferse des Gesetzes, anstatt gebannt, vielmehr heraufbeschworen! Sind doch die Symptome der im ersten Anzug begriffenen Wuthkrankheit bekanntlich so feiner Art, so übereintreffend mit denen jeder gewöhnlichen andern Indisposition, daß sie oft selbst nicht einmal dem erfahrensten Thierarzte, um wie viel weniger dem Laien erkennbar sind. Was ist nun natürlicher, als daß Hunde, die den Keim der Tollwuth bereits in sich tragen, trotzdem uneingesperrt bleiben, und daß sie nicht in dem Augenblicke, wo bei genauester Beobachtung im Hause ihres Herrn die „entstandene Vermuthung einer sie anwandelnden Tollheit sich bestätigt“, sondern erst dann getödtet werden, nachdem die verborgenen Anfänge sich unvermerkt weiter entwickelt haben, bis die jählings, auf der Straße vielleicht, zum Ausbruch gediehene Seuche bereits Menschen und Thieren verderbenbringend geworden ist? Und angenommen selbst, die Einsperrung bis zur Constatirung der Wuth dauere fort, — ist nicht die Wohnung einer Familie, welche in den meisten Fällen die Stelle der Isolirzelle vertreten wird, gerade die allerbedenklichste Beobachtungsstation?

Es braucht kaum erst ausgesprochen zu werden, weil es

sich Jedem von selbst aufdrängt: in der Reihe von Vorbeugungsmitteln gegen das Aufkommen der Hundswuth, welche wir handhaben sollen, fehlt gerade das wirksamste, das rechtzeitige Ein- und Dazwischentreten veterinärärztlicher Beobachtung, Untersuchung und Anordnung bei Beginn und Verlauf von Hunderkrankungen. Verzeihen kann man dem Mandate von 1796 sein tiefes Schweigen hierüber; denn zu jener Zeit gab es noch nicht, wie heutzutage, Thierarzneischulen mit akademischen Lehrkörpern und Thierkliniken und noch nicht staatlich geprüfte und staatliche, bezirksweise angestellte Thierärzte. Minder richtig aber will es erscheinen, wenn auch jetzt, wo wir über solche Hilfsmittel in Fülle gebieten, von einer Nutzenanwendung derselben für die Pflege der Hundepolizei noch wenig zu verspüren ist. Nur soweit hat sich die hundepolizeiliche Praxis über das geschriebene Recht hinaus verfliegen, daß Hunde, gleichviel, ob verdächtig oder nicht, welche Menschen gebissen haben, unter Umständen auf ihre Gesundheit bezirksthierärztlich untersucht werden, daß als wuthverdächtig getödtete Hunde nicht mehr sofort verscharrt, sondern zum Zwecke der Erlebigung oder Bestätigung des Wuthverdachts secirt, und daß Hunde, welche von wuthverdächtigen Hunden gebissen worden sind, auch wohl ausnahmsweise einmal in thierärztliche Beobachtung genommen werden. In allem Uebrigen bestehen zwischen der Staatsaufsicht und dem Publikum bezüglich der Hunde noch erhebliche Lücken, bei welchen es täglich passieren kann, daß ein Hund, bei dem nach und nach Vorzeichen auf Vorzeichen sich häufen, daß er an der Wuth erkrankt, unplötzlich spurlos verschwindet, und daß diesem Verschwinden eben so plötzlich irgendwo das Auftauchen eines tollen Hundes folgt, welcher, nachdem er Menschen und Thiere, vielleicht in großer Anzahl, gebissen hat, getödtet und verscharrt wird, ohne daß der sorglose Besitzer jenes entlaufenen kranken Hundes, welcher dies Unheil angerichtet, ausgemittelt und zur Verantwortung gezogen werden kann.

Diese Kluft muß überbrückt werden. Wie soll sie es aber, ohne daß man vom Staate eine Apparatentfaltung verlangt, welche jeden Hund im Lande zum Gegenstande unausgesetzter Beobachtung durch einen verpflichteten Thierarzt macht?

Und doch kann diese Lücke ausgefüllt werden; ja es kann ein Zustand ermöglicht werden, welcher eine nahezu absolute Gewähr dafür bietet, daß hinfort die schrecklichste der Krankheiten wenigstens dem Menschen fern bleibt.

Wendete man nur die Defensivpolitik gegen das Hundegeschlecht, indem man das bestehende System unter Beibehaltung seiner Vorzüge und Abstreifung seiner Mängel umgestaltet, die Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung dafür ausnutzt und die Selbstverwaltung der Gemeinden, wie die Mithilfe der Hundehalter ernstlich in Anspruch nimmt.

Wohin man im öffentlichen Leben den Blick jetzt immer richten mag, überall wird man gewahren, daß die Gemeinden und die Gemeindeglieder zu weitgehender Theilnahme an der Pflege des Rechts, wie der Verwaltung berufen sind. Wie sollte nicht Aehnliches in Bezug auf den Schutz des Gemeinwohls gegen Unbilden durch Thiere, speciell durch Hunde, möglich sein, wie sollten die, ohnehin ja nach § 74 c der Rev. Land-Gem.-Ordn. vom 24. April 1873 mit der Fürsorge zur Abwendung von Epidemien und Seuchen betrauten Gemeindevorstände nicht unmittelbarer und selbstständiger, als jetzt, zur Durchführung dessen, was die Staatsgewalt hier anordnet, herbeigezogen, und die Hundebesitzer nicht indirekt wenigstens dazu gebracht werden können, an dieser Gesetzesvollstreckung gegen ihres Gleichen mit Theil zu nehmen?

Man wird uns einwenden, daß Selbstverwaltung wohl da, wo es etwas zu verwalten, allenfalls auch, wo es auf polizeilichem Gebiete die Abwendung fremder wohlfahrts- oder sicherheitsschädlicher Einflüsse gilt, am Plage sein möge, daß sie aber auf ein gefährliches Experiment

hinauslaufe, wenn es sich um Selbstüberwachung, Selbstdisziplinirung und zuletzt auch um Selbstbestrafung handelt.

Und doch wird der Erfolg nicht fehlen, wenn nur dem Einsatz an ernsterem Willen und Schaffen auch der mit ihm zu erringende Preis entspricht, wenn insonderheit jeder einzelne Hundeeigentümer, als freier Mitarbeiter im Dienste der allgemeinen Wohlfahrt, sich rühmen darf, dadurch nicht bloß zur Sicherung der Mitmenschen vor der Gefahr entsetzlichen Todes mitzuhelfen, sondern zugleich gewisse Nachtheile von sich ab und Vortheile sich zuzuwenden, welche diejenigen treffen, beziehungsweise denen entgehen, die es vorziehen, in trägern Nichtsthun zu verharren, ergehe über sie und ihre Thiere von Polizeiwegen, was wolle.

Möchte übrigens Jemand zweifeln, ob eine Einrichtung der angeedeuteten Art in den Rahmen der allgemeinen Landespolizeiorganisation sich auch so ohne Weiteres einfügen lassen werde, den dürfen wir darauf verweisen, daß es an einem Analogon derselben bereits nicht fehlt, und daß dieses Seitenstück ob auch noch ziemlich neuzeitlichen Ursprungs, keinen Grund für die Besorgniß giebt, es werde sich nicht, wie zeither, auch ferner bewähren.

Wie nämlich unter den organischen Geschöpfen vorzugsweise der Hund dem Menschen Freude und Nutzen bereitet, aber auch unheilbringend werden kann, wenn dieser die in dem vernunftlosen Thier wirkenden Naturkräfte nicht zu zügeln oder den Ausbruch krankhafter Störungen seines Organismus nicht abzuwenden versteht, so sind es unter den unorganischen Dingen bekanntlich die Maschinen, insbesondere die mit Dampfkraft arbeitenden, welche, ob auch von großem wirthschaftlichen Nutzen für die Volkswohlfahrt, doch nur zu leicht und nicht bloß für Einzelne, sondern auch für ganze Mengen von Menschen Tod und Verderben bringen können, wenn die von der Wissenschaft streng geförmelten Naturgesetze, nach denen sie sich bewegen, durch irgend ein störendes Etwas gehemmt oder durchbrochen werden. Um

so großes Unglück zu verhüten, schreibt nun bekanntlich der Staat periodisch sich wiederholende Revisionen aller Dampfkesselanlagen des Landes durch von ihm eigens hierzu angestellte Techniker, die Dampfkesselinspektoren, vor und regelt sonst das Dampfkesselwesen noch durch eine Großzahl gebietender wie verbotender Bestimmungen. Diese Bestimmungen bringen, wie man leicht begreift, des Störenden und Drückenden für den Fabrikbesitzer gar Vieles mit sich, ohne doch für die Erreichung ihres obersten Zweckes, der Sicherheit vor Explosionsgefahr, eine absolute Garantie zu schaffen. Um nun diese Sicherheit innerhalb der Grenzen des für menschliches Wissen und Vermögen Erreichbaren zu erzielen, dafür aber jener, mit der reglementmäßigen Handhabung der Dampfkesselinspektion verbundenen Unbequemlichkeiten und Geschäftsstörungen überhoben zu werden und nebenher zugleich noch andere, für den Fachmann nützliche und bedeutame Vortheile sich dienstbar zu machen, — haben sich seit einigen Jahren sogenannte Dampfkessel-Revisionen-Vereine aus der Mitte der Fabrikbesitzer gebildet, mit der statutarisch fixirten Aufgabe „möglichster Verhütung von Kesselexplosionen durch Untersuchung der Dampfkesselanlagen ihrer Mitglieder und schneller Verbreitung rationeller Einrichtungen.“*)

Ein solcher Verein stellt auf seine Kosten einen eigenen Ingenieur an, welcher bei den Mitgliedern alle behördlich vorgeschriebenen und sonst nöthig werdenden Untersuchungen an Kesseln und Apparaten derselben vornimmt, wahrgenommene Mängel den Besitzern, welche zu striktester Befolgung der Vorschriften des Ingenieurs verpflichtet sind, zur Abhilfe mittheilt und diesen auch sonst mit Rath und Hilfe zur Seite steht. Mitglieder, welche sich den Statuten des Vereins, bez. den Anordnungen seines Ingenieurs nicht fügen,

*) Vergl. Statut des Dampfkesselrevisionsvereins für Halle u. Umg., zu Chemnitz u. A. m.

werden als ausgeschlossen betrachtet, und fallen mithin in die Controle durch die Staatsaufsicht zurück mit alle dem Lästigen, was sie, da die Ausübung dieser Controle sich unmöglich nach den jeweiligen Betriebsverhältnissen der einzelnen Anlagen richten kann, nothwendig im Gefolge hat.

Solchen Vereinen nun gesteht die Regierung ausdrücklich das Recht der Selbstcontrole — unter Sifirung der technischen Staatscontrole — durch ein besonderes Reg u l a t i v *) auf so lange zu, als sie den übernommenen Verpflichtungen unbedingt nachkommen, und verlangt außerdem von ihnen nur noch Präsentation ihrer technischen Revisionsbeamten, Haltung von Mitglieder- und Dampfkesselverzeichnissen und Revisionsjournalen, Anzeigen von besonderen, gefahrdrohenden Zuständen einer Kesselanlage, sowie von Ein- und Austritt neuer Mitglieder und Statutenänderungen, endlich Ertheilung jeder der Polizeibehörde über einzelne Anlagen erwünschten Auskunft.

Wir nannten die Lage der Dampfkesselbesitzer der Polizei gegenüber, von welcher sich zu befreien, ihnen durch das Halten auf strenge Polizei in den eigenen vier Pfählen gelungen ist, eine der Lage der Hundebesitzer analoge. Es sei, daß, wie gemeiniglich jeder, so auch dieser Vergleich nach einer Seite zu hinkt, nach der andern hin aber ist die Aehnlichkeit der Situation jener und dieser gewiß eine so frappante, daß sie sich fast nur in einem Stücke unterscheiden, darin nämlich, daß die Verhältnisse, unter denen die Inhaber von Hunden zu leiden haben, eher noch zwingender und zu ähnlicher Selbsthilfe herausfordernder, als beim Dampfkesselbetrieb geartet sind.

Ist nun der letzte Zweck eines solchen Selbstregimes ein wahrhaft guter, und erstrebt man ihn andererseits nur durch Anwendung erlaubter Mittel, so vertritt man damit auch das Interesse des Staates in einer Weise, welcher Rechnung zu tragen dieser nicht umhin können wird. Thue er es denn, begrüße,

*) Regulativ des Königl. Sächf. Ministerium des Innern für die Ausübung der Revisionsthätigkeit der Dampfkessel-Üeberwachungsvereine vom 9. Febr. 1877.

er freudig jede, auf solcher Grundlage sich bildende Coalition von Hundeeignern und schütze und unterstütze sie nicht nur, sondern begünstige und erleichtere er auch das Entstehen solcher Vereine immermehr an allen Orten des Landes. Er wird dies erfolgsgewisser kaum thun können, als indem er sich herbeiläßt, dann und da, wann und wo die Privatpolizei der Hundeherrn, unter der Hegide der Ortspolizei, jedem berechtigten Ansprüche der Deffentlichkeit volle Genüge leistet, sammt andern Drangsalmaßregeln auch die leidige Leine und den Maulkorb in die ihnen gebührende hocheceptionelle Stellung zurückzuweisen.

Die folgenden Blätter sollen darstellen, wie wir uns das System der Neuregelung der Beziehungen von Mensch und Hund in den Hauptgrundzügen construirt denken, wenn wir hierbei speciell Sächsishe Verhältnisse in das Auge fassen.

Vielleicht, daß unser Gesetzentwurf die Fanatiker in beiden Lagern, in dem der Freunde, wie der Feinde der Hundewelt, gleich wenig befriedigt. Uns würde dies als sein geringster Fehler, als sein größter Vorzug dagegen Das bedünken, wenn er sich des Beifalls vom Standpunkte der Mäßigung und Vorurtheilsfreiheit, sowie in den Augen Derer zu erfreuen hätte, welche ihn nach seiner Einfüßbarkeit in den Rahmen unserer Gesetzgebungspolitik und Gesetzgebungspraxis zu prüfen in erster Linie berufen erscheinen.

Für unverbesserlich gilt er uns selbst am wenigsten. Ebenso bescheiden wir uns dessen, daß ein im Hauptwerk auf seiner Grundlage sich aufbauendes Gesetz einer Ausführungsverordnung dazu nicht wohl werde entrathen können. Die dem Entwurfe beigegebenen Erläuterungen sind dazu bestimmt, die hier bei einschlagenden Gesichtspunkte, mindestens zum Theil, schon im Voraus in den Kreis der Erwägungen mit hereinzuziehen.

G e s e z,

die Regelung des Hundehaltens betreffend,
vom

Wir
finden Uns bewogen, unter Aufhebung des Mandats wegen
Einschränkung des Hundehaltens zc. vom 2. April 1796,
behufs Abwendung der mit unbedachtsamem und unpfleglichem
Gebahren mit Hunden verbundenen Gefahren und Belästigungen
das Halten dieser Hausthiere hinfort durch die nachstehenden
Bestimmungen zu regeln.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Halten von Hunden ist mit den aus gegenwärtigem
Gesetze sich ergebenden Einschränkungen Jedem gestattet.

Nur Personen, welche fortlaufende Unterstützung aus
Armenecassen beziehen, bedürfen zur Anschaffung von Hunden
der obrigkeitlichen Erlaubniß.

§ 2.

Der Besiz von Hunden verpflichtet zu deren sorglicher
Beaufsichtigung und pfleglicher Haltung. Fortgesetzte Ver-
nachlässigung dieser Pflicht ist dem in § 360, 13 des Reichs-
Straf-Gesetzbuchs verpönten thierquälerischen Verfahren gleich-
zustellen und verwirkt überdies das Besizrecht.

§ 3.

Neben den auf Uebertretungen dieses Gesetzes durch Be-
sizer von Hunden in § 24 gesetzten Strafen bewendet es in

Ansehung der durch letztere etwa zugleich mit verhangenen Schädigungen Dritter durchweg bei den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 4.

Die Handhabung der Hundepolizei steht, soweit nicht in gegenwärtigem, oder in dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., vom 18. August 1868 ein Anderes bestimmt ist, unter der Oberaufsicht der Kreis- bez. Bezirksamtshauptmannschaften den mit der Wohlfahrts- polizei betrauten Ortspolizeibehörden, in Ansehung der Hunde der selbstständigen Gutsvorsteher den Bezirksamtshauptmann- schaften zu.

§ 5.

Für jede Gemeinde des Landes sind Veranstaltungen zu treffen, vermöge deren die Zugehörigkeit jedes ortsheimischen Hundes zu einem bestimmten Besitzer jederzeit nachweislich ist, und die einstweilige Unterbringung, beziehentlich Unter- suchung und Beobachtung von aufgegriffenen, beziehentlich krankheitsverdächtigen Hunden auf ihre Gesundheit, soweit eine solche nach diesem Gesetze vorgeschrieben oder zulässig, ermöglicht wird.

Desgleichen ist jeden Orts die sonstige strenge Durch- führung der Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nöthig unter Anstellung besonderer Aufsichtsorgane, einer eigens hierfür eingerichteten Controle zu unterstellen.

Nach dem Ermessen der Bezirksamtshauptmannschaft können sich selbstständige Gutsbezirke mit Gemeindebezirken, kleine Gemeinden mit benachbarten Gemeinden zu diesem Zwecke vereinigen.

§ 6.

Die Bezirks- und Amts-Thierärzte, sowie die Executiv- und Aufsichtsbeamten aller Zweige des öffentlichen Dienstes, welche auf Straßen verkehren, sind, auch insoweit dies nicht ohnehin ihres Amtes ist, gehalten, den mit Ueber- wachung des Hundewesens betrauten Polizeibehörden oder

deren in § 5 gedachten Organen über Wahrnehmungen, welche für dieselben von Wichtigkeit oder Interesse sein können, Mittheilung zu machen, Auskunft zu geben und sonstige thunliche Unterstützung angebeihen zu lassen.

II. Abschnitt.

Besondere Sicherheits-, Aufsichts- und Controle-Maßregeln.

§ 7.

Die in § 5 gedachten polizeilichen Veranstaltungen haben sich insbesondere auch auf eine alljährlich zweimal, zu Ende der Monate Januar und Juli zu veranstaltende Revision des örtlichen Hundebesandes zu erstrecken, bei welcher zugleich auf die bei der Unterbringung, Verpflegung und Kraftausnutzung, besonders der Hof-, Ketten- und Zughunde, etwa zu Tage tretenden Mängel das Augenmerk thunlichst mit zu richten ist.

§ 8.

Das Umherlaufenlassen der Hunde ohne Aufsicht, oder ohne ein, mit der Steuermarke des betreffenden Jahres nach der Vorschrift in § 5 des Hundesteuergesetzes vom 18. August 1868 versehenes Halsband außerhalb der Behausungen oder Gehöfte ihrer Besitzer ist verboten.

Als aufsichtslos umherlaufend haben diejenigen Hunde zu gelten, welche in einer Entfernung von dem Hause oder Gehöfte ihrer Besitzer oder von der außerhalb dieser sie mit sich führenden Person betroffen werden, welche die Inobachtnahme derselben unmöglich macht.

§ 9.

Besitzern von Hunden, deren Reizung, Menschen und Thiere ungerreizt anzufallen oder zu beißen, ortspolizeilich bekannt oder auf erfolgte Anzeige constatirt ist, darf auch das beaufichtigte Herausbringen derselben ins Freie nur unter der Bedingung gestattet werden, daß solches an

kurzer Leine geschieht, und, daß der Hund überdies mit einem vorschriftsmäßig construirten Maulkorbe versehen wird. Innerhalb unverschlossener Gehöfte sind dergleichen bissige und böse Hunde festzulegen oder in Zwingern eingeschlossen zu halten.

§ 10.

Wenn Hunde den Vorschriften in § 8 und 9 zuwider umherlaufend betroffen werden, so sind dieselben aufzugreifen und vorläufig in Gewahrsam zu nehmen; es hat jedoch der nach § 5 hiermit Beauftragte, wenn gegen deren Gesundheit ein Bedenken nicht vorliegt, ihre ihm bekannten oder sofort zu ermittelnden Besitzer alsbald zur Inempfangnahme derselben gegen Erlegung der Aufbewahrungs- und Verpflegungskosten aufzufordern.

Unterbleibt die Abholung, so ist hierüber Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche, nach vergeblich ergangener nochmaliger Aufforderung des bekannten oder unbekanntem Besitzers zur Abholung des Thieres binnen hierzu einzuräumender Frist, zur freien Verfügung über dasselbe und nach Befinden zur Anordnung seiner Tödtung berechtigt ist.

Zur Erstattung der erwachsenen Kosten bleibt der Besitzer auch in dem zuletzt gedachten Falle verbunden.

§ 11.

Ist dagegen der Gesundheitszustand eines aufgefundenen Hundes ein ganz unverdächtiger nicht, so ist die Zurückgabe desselben an seinen Besitzer nur zu bewirken, wenn eine schriftliche Bescheinigung eines von diesem mit der Untersuchung des Thieres beauftragten geprüften Thierarztes solche für unbedenklich erklärt.

Gleicher Untersuchung und gleichem Verfahren, wie in § 10, 2, sind die Hunde unermittelt gebliebener Besitzer zu unterwerfen; es hat jedoch die Ortspolizeibehörde eine Weiterbegebung und selbst die Tödtung derselben nicht eher zu verfügen, als bis das Freisein des Thieres von auch nur ent-

fernten Kennzeichen sich entwickelnder Wuthkrankheit thierärztlich constatirt ist.

§ 12.

Ergeben sich bei irgend einem in polizeiliche Verwahrung gelangten Hunde auch nur entfernte Anzeichen der Wuthkrankheit, so hat die Behörde hiervon unverzüglich Mittheilung an den Bezirksthierarzt und überdies, falls die Behörde nicht der Stadtrath in einer Stadt mit revidirter Städteordnung ist, gleichzeitig Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu bewirken und zu erwarten und auszuführen, was von Ersterem, wenn der Wuthverdacht auch seinerseits constatirt werden sollte, wegen fernerer Beobachtung oder wegen Tödtung, Section des Thieres u. s. w. für nothwendig erachtet wird. Die Isolirung und Beobachtung des Hundes muß eintreten, wenn der betreffende Hund Menschen gebissen hat und der Wuthverdacht sich nicht alsbald erledigt.

§ 13.

Treiben Hunde unter Umständen, welche den Verdacht des erfolgten oder drohenden Ausbruchs der Wuth erregen müssen, sich unstät umher, so ist von den Orts- und Bezirkspolizeibehörden sofort jede zu Verfolgung und Einbringung derselben in lebendem oder nöthigenfalls auch todttem Zustande dienliche Vorkehrung zu treffen und im Falle der Erlangung des Thieres nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 zu verfahren.

§ 14.

Gleichzeitig ist aber auch, falls er unbekannt ist, der Besitzer eines solchen Hundes sorgfältig zu ermitteln und sind die Umstände zu erörtern, unter welchen letzterer aus Haus und Hof seines Herrn hat entkommen können, auch welche Straßen oder Orte derselbe vor seiner Habhaftwerdung bereits berührt und welche Menschen oder Thiere er unterwegs etwa bereits gebissen hat. Endlich ist innerhalb der § 15 b gedachten Ausdehnung eine außerordentliche Revision der § 7 gedachten Art unverzüglich vornehmen zu lassen.

§ 15.

Unerwartet des Ergebnisses der vorgedachten Revision und Erörterung haben endlich, wenn die Wuthkrankheit oder deren dringender Verdacht nach § 12 zu constatiren gewesen ist, in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe, in allen übrigen Orten die Bezirksamtshauptmannschaften eine allgemeine Hundesperre nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verfügen:

- a) dieselbe erstreckt sich, je nach der Länge der Zeit, während welcher ein toller oder der Tollheit verdächtiger Hund umhergestrichen ist, oder je nach der Größe des hierbei von ihm durchlaufenen Kreises und nach den sonst hierbei in Betracht kommenden Umständen, auf eine Dauer bis zu 12 Wochen;
- b) sie tritt in Kraft für den Ort der Herkunft und Habhaftwerdung des Hundes, sowie für diejenigen andern Ortschaften, welche unter eben jenen Umständen als mit Gefahr bedroht anzusehen sind;
- c) während der Dauer der Sperre sind die Hunde nur, mit vorschriftmäßigem Maulkorb versehen, mit sich zu führen. In Orten mit permanentem Maulkorbzwang (§ 18) sind weitere Sperrmaßregeln nicht zu verfügen.

§ 16.

Sind Hunde durch den Biß toller oder der Tollwuth verdächtiger Hunde verwundet worden, so sind dieselben, wenn nicht überwiegende Bedenken entgegentreten, auf Antrag und Kosten ihrer Besitzer auf so lange, als nach bezirksthierärztlichem Ermessen, um jede weitere Gefährdung durch sie für ausgeschlossen zu erklären, nothwendig erscheint, behufs unausgesetzter veterinärärztlicher Beobachtung nach Anordnung der Ortspolizei- bez. deren Aufsichtsbehörde zu isoliren.

Unterbleibt ein diesfalliger Antrag, so ist mit der Tödtung auch solcher Hunde zu verfahren.

Saben andere Thiere eine solche Verwundung erlitten, so ist unter Vernehmung mit dem Bezirksthierarzt das nach Beschaffenheit der Umstände Erforderliche zu verfügen.

§ 17.

Abgesehen von dem in § 15 behandelten Falle unterliegt das freie Mitsichführen von Hunden in der Regel einer Beschränkung zwar nicht. Es kann dasselbe jedoch, wenn wahrzunehmen ist, daß die als Voraussetzung dienende sorgfältige Aufsichtführung (§ 8) nach vorausgegangener Erinnerung nicht die erforderliche Beachtung findet, von der Bedingung des Maulkorbansagens auf kürzere oder längere Zeit abhängig gemacht werden.

§ 18.

Weitergehende Beschränkungen des Mitsichführens von Hunden sind in Städten mit revidirter Städteordnung als allgemeine polizeiliche Regulative nach § 102 der revid. Städteordnung vom 24. April 1873, in mittleren und kleinen Städten nach Art. IV. § 8 der Städteordnung für dieselben vom gleichen Tage, auf dem platten Lande nach § 70 der revid. Landgemeindeordnung von ebendemselben Tage sofort bei ihrem Erlasse zur Kenntniß der Kreis- bez. Amtshauptmannschaft zu bringen.

III. Abschnitt.

Die freiwillige Mitwirkung bei Handhabung der Hundepolizei.

§ 19.

Bestehen an einem Orte oder für eine Mehrzahl von Orten Vereinigungen von Hundebesitzern, welche

- a) ihren Mitgliedern die strenge Befolgung der das Hundehalten regelnden gesetzlichen und obrigkeitlichen Vorschriften zur besonderen Pflicht machen,
- b) behufs Ueberwachung der Erfüllung dieser Pflicht das nöthige Personal, insbesondere zum Zwecke

unausgesetzter ambulatorischer Visitation der Hunde der Mitglieder einen geprüften Thierarzt auf ihre Kosten anstellen, und

- c) eigene Anstalten (Hundestationen) unterhalten, in denen gesunde, wie kranke Hunde, auch von Nichtvereinsmitgliedern, zu Zeiten, wo solche gefährlich oder lästig werden können, in Verpflegung, Aufsicht und nach Befinden in Cur genommen und geeigneten Falls isolirt beobachtet werden können,

so kann solchen Vereinen, auf Ansuchen und nach Prüfung ihrer Statuten und Einrichtungen, sowie der Vertrauenswürdigkeit ihrer Vorstände und Organe, von der Kreishauptmannschaft ihres Bezirks die Qualification zur freiwilligen Mitwirkung bei Handhabung der Hundepolizei widerruflich ertheilt werden.

Die Ertheilung dieser Qualification hat die Wirkung, daß von den Mitgliedern solcher Vereine auch an Orten, wo ein höherer Steuersatz statutarisch besteht, nicht mehr für jeden Hund, als jährlich 6 Mark in Städten mit revid. Städteordnung, und nicht mehr als 3 Mark in anderen Orten an Steuer erhoben werden darf, sowie, daß denselben überdies von der Orts-Polizeibehörde die nachstehenden Befugnisse und Vergünstigungen zugestanden werden können.

§ 20.

Die Handhabung und Ueberwachung der in § 5, 1 vorgeschriebenen Controleeinrichtungen, sowie der in Abschnitt II getroffenen Vorschriften und Maßregeln, nach Befinden auch der im Hundesteuergesetz vom 18. Aug. 1868 den Gemeindeverwaltungen zugewiesenen Obliegenheiten können solchen Vereinen auch in Ansehung aller übrigen Hunde des Ortes oder Bezirksverbandes übertragen werden. Vergl. jedoch § 4.

Die Uebernahme dieses Auftrags kann jedoch, soweit er sich auf andere Hunde, als diejenigen der Mitglieder des Orts- oder Bezirksverbandes von Hundebesitzern erstreckt, von

Gewährung einer entsprechenden Gegenleistung abhängig gemacht werden.

§ 21.

Den Generalversammlungen, sowie Sitzungen der collegialen Organe eines solchen Vereins kann die Ortspolizeibehörde durch Delegirte beiwohnen, und ist dieselbe zu dergleichen jedesmala besonders einzuladen.

§ 22.

Auf die Dauer dieses Auftragsverhältnisses kann in Städten mit revid. Städteordnung von der Ortspolizeibehörde, hinsichtlich anderer Orte von der Bezirksamtshauptmannschaft, auf Antrag solcher Vereine den Mitgliedern derselben für deren Hunde Befreiung von den in §§ 15 und 18 gedachten Sperrmaßregeln und zwar mit der Wirkung gewährt werden, daß dieselbe auch für alle anderen unter Sperre stehenden Orte oder Bezirke des Landes Gültigkeit habe, unbeschadet jedoch der Widerruflichkeit dieser Vergünstigung nach Maßgabe der Schlußbestimmung in § 17.

Als äußeres Zeichen dieser Befreiung darf den Hunden der betreffenden Mitglieder ein besonderes, in die Augen fallendes Halsband, dessen Material und Farbe von dem Ministerium des Innern für das ganze Land zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist, angelegt werden.

Die Anlegung eines Halsbandes von gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit bei Hunden von Nichtmitgliedern eines solchen Vereins fällt unter die Bestimmung des § 363 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 23.

Das Entstehen solcher Vereine ist von den Ortspolizeibehörden in jeder Weise zu begünstigen, und werden dieselben deshalb ermächtigt, den Ertrag der Hundesteuer nach Abzug der Regie- und Verwaltungskosten, an Stelle der in § 1 des Hundesteuergesetzes vom 18. August 1868 bezeichneten Rassen, an einen dergleichen in dem betreffenden Orte oder Ortsverbände bestehenden Verein zu den § 19 unter b und c

erwähnten Einrichtungen, sowie als Äquivalent für die von demselben zu übernehmenden vorerwähnten Leistungen zu überlassen, nicht minder demselben die für Uebertretungen der Vorschriften dieses, sowie des nurangezogenen Gesetzes und der zu deren Ausführung ergangenen oder noch ergehenden Anordnungen zu zahlenden Geldstrafen ganz oder theilweise zu überweisen.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 24.

Uebertretungen der Vorschriften in § 1,2 § 2, § 8 § 9, § 15 und § 18 dieses Gesetzes werden an den Hundebesitzern nach Maßgabe von § 366,5 bez. § 367,11 des R.-St.-G.-B. bestraft mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, bez. mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft.

Gleicher Ahndung, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, oder mit Haft bis zu 14 Tagen unterliegt grobe Belästigung von Menschen durch Hunde, sowie jeder grobe Unfug und jedes öffentliche Vergerniß, welches von Hunden ausgeht und nicht durch das Verhalten Dritter gegen die betreffenden Thiere herbeigeführt worden ist.

§ 25.

Dem Aufsichtsbeamten kann in Fällen, wo augenscheinliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 8 verb. mit § 18 und in § 15 vorliegen, und die Zuwiderhandelnden sich dessen sofort bescheiden und weiteres Verfahren von sich abzuwenden wünschen, zugleich die Vereinnahmung von Geldbußen gegen Aushändigung abgestempelter Quittungen je über den niedrigsten, auf die betreffende Zuwiderhandlung bez. deren erst- und zweimalige Wiederholung gesetzten Betrag, übertragen werden.

Derjelbe hat ſich dieſer Annahme von Bußgeldern aber zu enthalten und den Zuwiderhandelnden bei der Ortspolizei-
behörde zur Anzeige zu bringen, wenn ihm bekannt iſt, daß
die Zuwiderhandlung im mehr als zweimaligen Rückfalle
erfolgt iſt, auch zur Wegnahme des Hundes zu verſchreiten,
wenn über die Zubehörigkeit deſſelben an einen beſtimmten
Beſitzer begründete Zweifel entſtehen.

Schlußbeſtimmungen.

§. 26.

Dieſes Geſetz, durch welches, außer dem Eingangs ge-
dachtem Mandate, auch alle zu Ausführung und Ergänzung
deſſelben ergangenen Generalverordnungen oder ortspolizei-
lichen Anordnungen, ſoweit ſie erſterem widerſprechen,
ſowie, unter gleicher Vorausſetzung, die Beſtimmungen deſſelben
Geſetzes und der Verordnung vom 18. Auguſt 1868 außer
Wirksamkeit geſetzt werden, tritt mit dem
in Kraft.

Urkundlich u. ſ. w.

Dresden, den

Erläuterungen.

Zweierlei Ziele sind es, welche der vorstehende Entwurf im Sinne der oben, in These IV entwickelten Grundgedanken verfolgt, ungleich größere Sicherheit der Gesellschaft, als zeither, vor Gefährdung oder Schädigung durch Hunde, und, unbeschadet dieser, doch mehr Ruhe und Freiheit, als zeither, für den Hund und seinen Besitzer.

Als Mittel, dieses Doppelziel zu erreichen, gelten ihm gewisse neue Verwaltungseinrichtungen, strengere Aufsicht und Executive, und, in enger Verbindung hiermit, eine Art von werththätiger Privat-Hundepolizei.

Bezüglich der Verwaltungseinrichtungen stellt der Entwurf an die Gemeinden folgende Anforderungen:

1. Herstellung einer strammen Controle, einer Controle, vermöge deren herrenlose Hunde überhaupt nicht aufkommen und die Besitzer selbst solcher Hunde sofort ermittelt werden können, welche ohne alle Abzeichen frei umherlaufen,

2. die Beschaffung einer Localität und Anstalt, wo alle Hunde, deren vorübergehende Verwahrung oder Beobachtung sich nöthig macht, untergebracht werden müssen oder doch können, und

3. die Veranstaltungen jeweiliger Hunderevisionen.

Weiter reproducirt der Entwurf in den beiden ersten Abschnitten im Wesentlichen, nur in präciserer und knapperer Form und anderer Anordnung, die übrigen rein polizeilichen Vorschriften des alten Mandats. Ja, er erweitert und verschärft dieselben sogar hin und wieder. Allein er weist zugleich in seinem dritten Abschnitte auf den Weg hin,

wie die Hunde, selbst während einer Sperre, vor der schlimmsten Art von communa l-polizeilicher Drangsalirung, die Gemeinde-Verwaltungen aber wiederum vor Ueberfluthung mit hundepolizeilichen Attributionen und Expediendis bewahrt werden können. Der Entwurf findet diesen Weg darin, daß er die Uebertragbarkeit der administrativen und polizeilichen Obliegenheiten, unter Forderung von Garantien für loyale Handhabung, auf Verbände von Hundebesitzern im Principe statuirt, die Bildung solcher Verbände aber begünstigt und erleichtert, indem er den Hunden der Mitglieder, selbst während der Hundesperre, die Maulkorb- und andere Freiheiten zuspricht, und für die Zwecke der obenerwähnten Einrichtungen die Erträgnisse der landes- resp. ortsgesetzlichen Hundesteuer, soweit erforderlich, flüssig gemacht wissen will.

Nach dieser allgem einen Charakteristik und Motivirung unseres Gesetzworschlags haben wir

im Besonderen

zu einzelnen Stellen desselben nachstehende Bemerkungen anzuschließen, welche zugleich Andeutungen für einem diesbezüglichen Gesetz im Verordnungswege beizugebende Ausführungsbestimmungen mit aufnehmen werden.

Zu § 1.

Gegenüber der vielverbreiteten Meinung, als könne das Halten von Hunden nur vermöge einer Art von Sonderrecht, welches erst erworben werden müsse, ausgeübt werden, war Werth darauf zu legen, daß der Grundsatz, daß dasselbe innerhalb der durch das öffentliche Interesse gesetzlich gezogenen Grenzen Niemandem verwehrt sei, an die Spitze des Gesetzes trete. Auch den Armen gegenüber schien ohne Härte nicht soweit gegangen werden zu können, daß denselben Zug um Zug mit dem ersten Genuß öffentlicher Unterstützung auch die Abschaffung ihnen bereits gehörender Hunde aufzugeben sei.

Zu § 2.

Die Wegnahme von Hunden nach Maßgabe dieser Bestimmung behufs anderweiter Verfügung über dieselben wird

eine vergeblich wiederholte, und zuletzt mit Androhung dieser Maßregel verbundene Ermahnung zur Voraussetzung haben müssen. Als unpflegliches Behandeln wird insbesondere auch der Mißbrauch bei Verwendung des Hundes als Zugthier zu gelten haben.

Zu § 3.

Von den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs schlagen hier ein § 360, 13: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer öffentlich oder in Uergerniß erregender Weise Thiere böshaft quält oder roh mißhandelt;“ § 366: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: . . . 5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt; 6) wer Hunde auf Menschen heßt; 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft; § 367: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft: . . . 11) wer bössartige Thiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

Zu § 5.

Die durch das Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betr., vom 18. August 1868 vorgeschriebenen Hundesteuerlisten und Hundeverzeichnisse, aus denen jeder einzelne Hundebesitzer jedes Orts und die Nummer der demselben für jeden Hund und für das betreffende Jahr ausgeantwortet, dieselbe Nummer, den Namen der betr. Stadt oder des Amtsbezirks und die Jahreszahl tragenden Marke zu ersehen ist, ermöglichen es zwar, daß jeder Hund, der diese Marke vorschriftsmäßig am Halsbande trägt, als Eigenthum eines bestimmten Herrn sofort erkannt oder doch ermittelt werden kann. Freilich aber erweisen sie diesen für das

öffentliche Interesse nicht unwichtigen Dienst eben nur dann, wenn der Hund mit der Marke am Halsbände wirklich versehen ist, woran es bekanntlich nur zu oft fehlt.

Es bedarf nun nicht der Anlegung und Fortführung noch einer besondern Art von Hundestammrolle, sondern nur der Vervollständigung des bereits vorgeschriebenen Hundeverzeichnisses durch Angaben über Geschlecht, Größe und Farbe, Race, besondere Abzeichen und den Ruf, auf welchen der Hund hört, um den Werth jener Controle auf einen Grad zu erhöhen, welcher das Unermittelbleiben des Herrn eines orts- bez. bezirksheimischen Hundes fast unmöglich macht, auch wenn das Thier ohne Steuermarke umherläuft. Kennen doch in kleinern Städten, sowie in Dörfern die Sicherheits- und Wohlfahrtsorgane mehrentheils ohnehin schon alle Hunde nach ihren Besitzern; um wie viel mehr wird dies der Fall sein, wenn die Scheinaufsicht, welche ihnen in Sachen der Hundepolizei schon obliegt, im Sinne des Gesetzes in eine solche umgestaltet wird, die Augen und Ohren, Hände und Füße hat und diese Gliedmaßen insgesammt auch wirklich gebraucht!

Kommt es, zumal in größeren Städten, dennoch vor, daß abzeichenlos vagirende Hunde polizeilich unbekannt sind, nun so wird die Ermittlung des Besitzers in der in Abs. 1 vorgesehenen Anstalt entweder gelingen, oder nicht gelingen, und dann nach § 10 des Weiteren zu verfahren sein. Die Zahl der Hunde aber, welche jetzt die Nachlässigkeit ihrer Herren sofort auf der Cavillerei mit dem Leben büßen müssen, wird sich wesentlich mindern.

Das Verlangen an die Gemeinden nach einer Bewahrungsstätte für Hunde, welche übrigens, wenn sie nur sonst den Zweck erfüllt, noch so primitiv, vielleicht auch mit einer benachbarten Cavillerei verbunden sein kann, ist ein um so berechtigteres, und auch die Haltung eines Aufsichtsorganes über das Hundewesen, je für sich oder mit andern Gemeinden zusammen, ist um so billiger zu beanspruchen, als

nach § 1 des Hundesteuergesetzes diese Steuer nur nach Abzug der nothwendigen Regie- und Verwaltungskosten in die Armen- bez. Gemeindefassen fließen soll und als nach den Motiven zu diesem Gesetze die Bereicherung communalischer Cassen nicht etwa Selbstzweck sein soll, sondern mit Hilfe der Hundesteuer und der durch sie zu erzielenden Verminderung überflüssiger Hunde nur ein neues Präservativ gegen das Aufkommen und die Weiterverbreitung der Wuthkrankheit bezweckt worden ist. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß, wenn sich dergleichen Hundedetentionslocale in Privathänden zu sogenannten Mhlen oder Stationen erweitern, dieselben, wie unten zu § 19 gezeigt werden wird, wahrscheinlich im Stande sein werden, sich ganz oder zum Theile selbst zu erhalten.

Zu § 6.

Die Mitheranziehung aller öffentlichen Functionäre, auch soweit sie unmittelbar mit der Hundepolizei nichts zu schaffen haben, in der beschränkten Weise, wie der Paragraph sie vorschreibt, zur Unterstützung der letzteren kann unter Umständen, wenn beispielsweise dadurch die Ergreifung eines irgendwo unter Wuthverdacht entwichenen Hundes ermöglicht wird, noch ehe er Unglück angestiftet hat, sich als sehr segensreich erweisen.

Zu § 7.

Die hier vorgeschlagenen regelmäßigen Revisionen des örtlichen Hundebestandes verfolgen hauptsächlich den Zweck, festzustellen, daß die im Hundeverzeichniß eingetragenen Hunde sich noch im Besitze der betreffenden Herren befinden, und, daß sie mit den auf diese geschriebenen Hunden auch wirklich identisch, bez., wenn Veränderungen im Hundebestande vorgekommen, wohin die alten und woher die neuen gekommen sind. Die vorgekommenen Veränderungen selbst sind durch Berichtigung des Nationales im Verzeichniß zu registriren. Einer Erweiterung der durch das Hundesteuergesetz vorgeschriebenen Anzeigepflicht der Hundeeigner bezüglich ihres Hunde-

besitzstandes über den in § 3 desselben gedachten Fall hinaus schien es nicht zu bedürfen.

Ebenso wenig hat man die Vornahme der Revisionen unter thierärztlicher Controle obligatorisch vorschreiben zu sollen geglaubt, weil dieselbe, besonders beim Mangel von Thierärzten am Orte oder in dessen Nähe, eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der Gemeinden bewirken würde, und weil die Fälle, wo sich eine nachträgliche Zuziehung des Thierarztes nöthig macht, auch den Aufsichtsbeamten leicht erkennbar sein dürften.

Uebrigens wird die Ausführungsverordnung bestimmen können, daß die Hunde zum Zweck der Revision an bestimmten Tagen und Orten vom Besitzer vorzuführen, in den Häusern aber nach Befinden nur auf Kosten der dies beantragenden Hundebesitzer vorzunehmen sind.

Zu § 10.

Die Ermittlung der Besitzer von weggelaufenen, orts- oder bezirkshemischen und von zugelaufenen, orts- oder bezirksfremden Hunden ist eine Hauptaufgabe der Aufsichtsorgane, welche zu dem Ende auch mit den Aufsichtsbeamten benachbarter Bezirke durch Zusendung ausgefüllter Druckformulare sich zu vernehmen haben werden. Die eventuell nöthige ortspolizeiliche Bekanntmachung hat in kürzester Weise z. B.

Ein Hund (Hündin) groß (mittelgroß, klein) grauzottig (schwarz, glatthaarig) zugelaufen und abzuholen (entlaufen und anzumelden) in

Die Ortspolizeibehörde.“

in den Amtsblättern der nächsten städtischen und ländlichen Verwaltungsbezirke zu erfolgen.

Zu § 15.

Das Zurückgreifen auf die nach § 12 des Mandats von 1796 sich „nach Befinden der Umstände“ bestimmende Dauer der Hundesperre dürfte sich rechtfertigen durch die vermehrten

Bürgschaften, welche der Entwurf dafür schafft, daß das Herumtreiben verdächtiger Hunde kaum vorkommen, eventuell aber leichter entdeckt und abgestellt werden kann, wie denn wohl auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Veterinärwissenschaft im Allgemeinen oder nach Beschaffenheit des concreten Falles eine Kürzerbemessung der Sperrzeit wiederum für ausreichend erklärt.

Zu §§ 16 u. 12.

Daß unter verdächtigen Umständen gebissene Hunde nicht mehr fast ausnahmslos getödtet werden müssen, wie zeither, sondern während der sogenannten Incubations- d. h. derjenigen Zeit, innerhalb deren ein aufgenommener Ansteckungsstoff nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen seine verderbliche Aeußerung zu äußern anfangen muß, beziehungsweise auf Antrag der Besitzer isolirt und beobachtet werden müssen, ist eine Neuerung, welche eben so zu Wahrung der Humanität Hundeeignern gegenüber, als zu großer Beruhigung des Publikums, besonders in solchen Fällen gereichen dürfte, wo durch einen gebissenen Hund wiederum ein Mensch verletzt worden ist.

Zu § 19 flgg.

In den vorhergehenden Abschnitten ist die Erzielung eines höheren Grades von Sicherheit der Gesellschaft gegen die Gefährdung durch Hunde, als zeither, der leitende Gesichtspunkt gewesen, gegen welchen die Rechte und Interessen des hundehaltenden Publikums, unter gewöhnlichen, wie außergewöhnlichen Verhältnissen, noch immer ziemlich stark, ja theilweise stärker, als zeither, zurücktreten müssen. Indem sich aber der Entwurf hierbei nur auf die Initiative und Executive der Polizei stützte und stützen mußte, konnte derselbe, ohne in Utopieen sich zu verirren, und der Polizei eine noch sorglichere Curatel anzufinnen, nicht wohl anders verfahren. Trotz aller Einschränkung im Gebahren mit Hunden aber, welche er noch in sich schließt, kann man sich der Besorgniß nicht völlig ent-

schlagen, daß die vom Gesetz angestrebte, bessere Prophylaxe, wenn nicht in ganz rühriger Hand ruhend, leicht auf eine nur papierne hinauslaufen könne.

Die § 19 fgg. bezwecken nun, jenes Maß von Sicherheit noch zu erhöhen, es zu einem möglichst absoluten zu gestatten. Die Hundeeigner sollen der polizeilichen Thätigkeit für diesen Zweck ihre eigene, private Vereinsthätigkeit substituiren oder doch ergänzend beigezogen dürfen, eine Thätigkeit, zu welcher sie vermöge ihrer Sympathie für das Hundegeschlecht mehr, als polizeiliche Organe, sich angeregt fühlen werden. Allein es soll ihnen, wenn sie für erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe zugleich gewisse Garantien mitbringen, als Preis für jenen Einsatz auch die Befreiung von jenen Beschränkungen für sich und ihre Thiere zugestanden werden, ohne welche sich zu behelfen der Polizei ihrerseits nun einmal nie möglich werden wird, und welche hinfort nur gegenüber andern Hunden — Hunde zweiter Klasse möchten wir sie nennen — bestehen bleiben, so lange nicht auch deren Besitzer es in ihrem Interesse finden sollten, sich einem Vereine zu freiwilliger Mitwirkung bei Handhabung der Hundepolizei anzuschließen.

Unter den Mitteln, mit welchen solche Verbände zu arbeiten haben, steht voran, daß sie eigene Thierärzte in ihren Sold nehmen müssen, denen neben andern vertragsmäßig zu übernehmenden Verpflichtungen gegen die Verbandsmitglieder, z. B. unentgeltlicher Behandlung ihrer kranken Hunde, auch die Beobachtung aller Hunde des Orts oder Bezirks auf ihre Gesundheit gelegentlich der regelmäßigen Hunderevisionen — vgl. § 7 — zufallen würde. Hiernächst aber sind ein solches Mittel namentlich auch die oben zu § 5 bereits besprochenen Hundestationen. Diese Anstalten bestehen in Deutschland bereits an vielen Orten und sind dort durch weit andere Bedürfnisse noch, welche sich beim Hundesport geltend machen, mit mehr oder weniger Mitteln und diesen entsprechenden Erfolgen ins Leben gerufen worden. Allein sie werden sehr geeignet sein, auch die Wahrnehmung

der polizeilichen Zwecke in ihr Programm mit aufzunehmen und vermöge des officiellen Characters, welchen sie damit annehmen und der reichlicheren Mittel, welche ihnen aus dem Hundesteuerertrag für ihre erste Anlage und Ausstattung flüssig zu machen wären, sich dann um so leichter selbst erhalten, als die Dienste, welche sie dem Publikum, auch abgesehen von jenen polizeilichen, leisten, selbstverständlich nicht unvergütet bleiben dürfen, und solcher Dienste in Wirklichkeit sehr viele zu leisten sein werden. — Man denke nur an die vielen großen und kleinen häuslichen Sorgen, welche den Hundebesitzern in den verschiedenen Stadien des Geschlechtslebens der Thiere erwachsen, oder, wenn sie, zu Reisen genöthigt, diese nicht mit sich nehmen wollen oder können, wenn sie dieselben gereinigt, gekämmt, geschoren, curirt, ja selbst, wenn sie dieselben getödtet und ausgestopft haben wollen. Wie gern würde wohl in den meisten Fällen die Sorge für alles Dies gegen Entgelt auf eine Hundestation abgeladen werden? Aber auch in Bezug auf den sonstigen Handel und Wandel mit Hunden und dahin einschlagenden anderen Gegenständen würde eine solche Station sich zu einer Centralverkehrsstelle für den betreffenden Verwaltungsbezirk ausbilden, indem sie den Kauf, Verkauf und Tausch von Hunden vermittelte, Zuchthunde zum Zweck racegemäßer Paarung hielte, die Haus- und Jagddressur von Hunden übernehme, Lager von erprobten Futtermitteln, Maulkörben, Halsbändern und sonstigen Artikeln des Hundesports hielte u. s. w.

Zu § 24.

Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen (vgl. oben zu § 3), welche es vermeiden, auf diese oder jene bestimmte Uebertretung auch gerade diese oder jene bestimmte Strafe zu setzen, sondern dem erkennenden Richter einen Spielraum lassen, innerhalb dessen er, je nach dem Maße der verhängenen Gefährde, von 1 bis zu 60 resp. 150 Mark Geldstrafe auferlegen kann, sind an sich für durchaus zweckmäßig zu

erachten. Durch Anwendung derselben insbesondere auch auf § 15 — Uebertretung der Hundesperrmaßegele — wird zugleich das leidige „Ein Neuschöck“*) aus der Welt geschafft, um welches nach § 12 des Mandats von 1796 Jeder unerbittlich bestraft werden soll, dessen Hund während der Sperre sich nicht hinter Schloß und Kiegel befindet.

Nur in einer Richtung schien eine Ergänzung dieser Strafbestimmungen nicht zu umgehen.

Wie theuer erkauft durch die stramme Ordnung, welche der Gesezentwurf in das Hundewesen bringen will, das wenig größere Maß von Freiheit Manchem erscheinen mag, dessen er sich im Gebahren mit seinem Thiere fortan erfreuen soll, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß auch innerhalb der gesetzlichen Schranken dieser Freiheit es immer noch vorkommen kann, daß Einzelne oder eine Mehrheit von Menschen durch das ärgerliche oder belästigende Verhalten von Hunden in ihren Interessen oder Gefühlen verletzt werden. Wir erinnern nur an gewisse Straßenscenen während der Paarungszeit, an die Verschmutzung von Kleidungsstücken u. dgl. durch Hunde, welche Vorkommnisse durch die Bestimmung in § 366, 5 des Reichsstrafgesetzbuchs kaum genügend getroffen werden. Nun hielten wir es zwar mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts nicht für vereinbar, bloß um deswillen, weil zu gewissen Zeiten des Jahres eine brünstige Hündin auf die Straße sich veritren könnte, sogleich das Einsperren aller Hunde für diese Zeit, wie es mancher Orten geschehen sein soll, anzuordnen, oder wohl auch so weit in das Hausrecht des Inhabers eines öffentlichen Etablissements einzugreifen, daß von Hunden begleitete Gäste Aufnahme bei ihm überhaupt nicht suchen noch finden dürfen. Wohl aber erschien es uns vollkommen gerechtfertigt,

*) Neuschöck d. h. 60 (im Gegensatz zu dem Alten Schöck = 21) gute Sächsische Groschen à 12 Pfg. = 2½ Thlr. (à 24 Gr.) oder 2½ Thlr. (à 30 × 10 Pfg) = 7 Mk. 50 Pfg.

daß die Besitzer von Hunden auch für Unfug und Mergerniß größerer Art, welche von letzteren ausgehen, jedoch unter die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs nicht fallen, zur Verantwortung gezogen werden. —

Wir sind am Ende. Nicht Alle werden, wenn sie dies Schriftchen zuschlagen, seinem Verfasser zum Abschied die Hand drücken. Gar Viele werden sein, welche meinen, ein Gesetz, aus solchem Holze geschnitten, sei immer noch drakonisch genug und geeignet, das Hundegeschlecht überhaupt auf den Aussterbeetat zu bringen. Nun, wir besorgen dies gerade nicht. Denn was bisher mit Steuer- und Polizeidruck vergeblich versucht worden ist, nämlich die Zahl der Hunde auf einen möglichst geringen Stand zu bringen, das wird auch unser System, welches ja gar nicht den Umfang, sondern nur die Entartung des Hundehaltens bekämpfen will, nicht auszurichten vermögen. Gewönne es aber Gestalt und hätte es wirklich einige Verminderung der Frequenz des Hundehaltens im Gefolge, so werden wir die Letzten sein, dies zu beklagen; denn wir dürfen dann der Ueberzeugung leben, daß zwar der Hunde weniger geworden sind, diese wenigeren aber in den Händen desto thierfreundlicherer Herren sich befinden und desto seltener die Quelle unsäglichen Unglücks oder auch nur gerechten Mißbehagens für Menschen bilden werden.

Nachtrag.

Während des Druckes der vorstehenden Schrift sind auf dem Gebiete der Gesetzgebung, wie des Vereinslebens und der Literatur Erscheinungen eingetreten, welche die polizeiliche Seite des Gebahrens mit Hunden ebenfalls mit berühren und deren daher in Nachstehendem noch kürzlich Erwähnung geschehen möge.

Zunächst ist beim Reichskanzleramte ein Entwurf zu einem Reichsgesetze, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst Ausführungs-Instruction bearbeitet worden, welcher in der Hauptsache fast wortgetreu dem k. preuß. Gesetze gleichen Betreffs vom 25. Juni 1875 nachgebildet, zur Zeit jedoch über die Vorstadien der Berathung noch nicht hinausgediehen ist. Nach dem, was durch die politische und die Fachpresse hierüber in die Oeffentlichkeit gedrungen, soll die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln bezüglich der Viehseuchen mit Einschluß der Tollwuth der Hausthiere unter Reichsoberaufsicht den Landesregierungen und deren Organen obliegen. Die Vorschriften des Entwurfs verpflichten unter Anderem auch die Besitzer von Hunden zur sofortigen Anzeige von allen verdächtigen Erscheinungen, welche Tollwuthausbruch befürchten lassen, — zu Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 150 Mark — lassen bei vorliegendem Wuthverdacht an Stelle der Tödtung auch sichere Einsperrung der betreffenden Thiere bis zu polizeilichem Einschreiten nach, besonders wenn Menschen oder Thiere von wuthverdächtigen Hunden gebissen worden sind. Letzteren Falls muß nach Beschaffenheit der Um-

stände die Einsperrung bis zu acht Tagen fortgesetzt, auch muß der gestorbene oder getödtete Hund secirt werden. Erwiefener Maßen tolle Hunde sind eben so zu tödten, wie alle Hunde und Katzen, rüchfichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von jenen gebissen sind. Ist ein wuthkranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so müssen alle Hunde an Orten, wo dieser gesehen worden ist und die bis 4 Kilometer von diesem Orte entfernt liegen, drei Monate hindurch festgelegt oder mit sicherem Maulkörbe an der Leine geführt werden. Ausgenommen von letzterer Beschränkung sollen Orte sein, wo das Tragen von Maulkörben allgemein vorgeschrieben ist. Während dieser Zeit frei umherlaufende Hunde können polizeilich getödtet werden. Für auf polizeiliche Anordnung getödtete Hunde ist, außer in dem zuletzt gedachten und dem Falle unterlassener Wuthverdachtsanzeige, der gemeine Werth des Thieres zu entschädigen nach näherer Bestimmung in den Einzelstaaten darüber, wer entschädigungspflichtig ist und wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist. Die Entschädigung kann jedoch versagt werden für aus Anlaß der Tollwuth getödtete Hunde und Katzen.

Wir finden, daß die hauptsächlicheren Bestimmungen unseres Gesetzesvorschlages von denen des Reichsgesetzes-Entwurfs sich nur wenig entfernen, meinen aber, daß die die Tollwuth angehende Materie des letzteren füglich in allen Punkten gesondert von einem allgemeinen Viehseuchengesetze behandelt, beziehentlich der Partikulargesetzgebung überlassen werden könne. Dies umsomehr, als sie in ihrem letzten Grunde nicht, wie die Bestimmungen wegen anderer Viehseuchen, nach volkswirtschaftlichen, sondern nach rein sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten zu beurtheilen ist.

Am 18. und 19. Aug. d. J. hat in Gotha unter dem Voritze von Marquart-Dresden der erste deutsche Thierschutz-Congreß getagt unter Anderem auch über das Thema: Hundehaltung und Hundepolizei. Dabei

sind von dem Referenten Marquart folgende fünf Hauptgesichtspunkte aufgestellt und vertheidigt worden: 1. die Gesetzgebung muß mehr, als bisher, den Hundebesitzer für die Haltung seines Thieres haftbar machen, namentlich auch zum Schadenersatz bei Beschädigungen verpflichten; 2. die Einführung von Maßregeln, welche die sofortige Ermittlung des Eigenthümers ermöglichen, ist anzustreben; 3. die Ausführung der Aufsichtsmassregeln über die Hunde ist strenger, als bisher, zu handhaben; 4. es müssen genaue Verzeichnisse über den Bestand der Hunde geführt werden; 5. die zu ergreifenden Maßregeln müssen hauptsächlich Vorbeugungsmaßregeln sein. Eine wichtige solche ist unter Anderen ein gut construirter Maulkorb. Der dermalige beste ist der von Schröder in Darmstadt. — Schließlich ist der Antrag des Correferenten, des Hofthierarztes Dr. S o n d e r m a n n - M ü n c h e n, angenommen worden des Inhalts: „Der Congreß beschließe: die Beschränkung der Hundezahl liegt im Interesse des Thierschuzes und ist nur erreichbar durch eine entsprechende Hundesteuer, deren allgemeine Einführung zu erstreben, sich die Vereine zur Pflicht zu machen haben. Die Deutschen Thierschutzvereine sind von Congreßwegen aufzufordern, gegen das Einspannen der Hunde, sowie gegen den Maulkorb, als allgemeinstes Schuzmittel, einzutreten. Da, wo Hundefuhrwerk besteht, sollen die Vereine geeignete Vorschriften über den Betrieb erwirken. Da, wo der Maulkorb bereits angeordnet ist, sollen die Vereine auf Einführung erprobter Muster hinarbeiten. Die Tödtung der Hunde von Amtswegen soll in einer den Principien der Tödtung der übrigen Hausthiere gleich kommenden Art und Weise geschehen.“ Wir beschränken uns auf die nach den vorliegenden Beschlußprotokollen wortgetreue Wiedergabe dieses Thierschutz-Congreßbeschlusses, von welchem zu erwarten sein wird, inwieweit er von den einzelnen Vereinen vollinhaltlich ausgeführt werden wird. Gibt es ja doch Thierschutzvereine, welche, anstatt auf Abminderung der Hundezahl hinzuwirken, ärmeren Personen, sogar außerhalb des

Bereins stehenden, die Last der Hundesteuer abnehmen oder durch Beiträge dazu doch erleichtern. Daß übrigens Einführung bez. Erhöhung der Hundesteuer die damit bezweckte Verminderung der Hundezahl nicht nothwendig und nicht überall zur Folge hat, dafür kann zunächst Dresden als Beispiel gelten, wo sich belief:

im Jahr	die Einwohnerzahl auf	die Hundezahl auf	Die Zahl der Einwohner, auf welche ein Hund kam, auf	die Zunahme (+) oder die Abnahme (—) der Hundezahl gegen das Vorjahr auf
1868	159 089	4159	38,2	
1869	164 343	5041	32,4	+ 882
1870	169 597	4981	34,6	— 60
1871	174 851	5035	34,7	+ 54
1872	179 994	5223	34,4	+ 188
1873	185 058	5572	33,2	+ 349
1874	190 122	5832	32,5	+ 260
1875	195 186	5664	34,4	— 168
1876	200 250	5759	33,7	+ 95
1877	205 314	5376	36,3	— 383
1878	210 377	5106	41,2	— 270

und wo bis 1874 für 1 Hund 6 Mark, für jeden von 2, 3, 4 und mehr Hunden desselben Besitzers 9, 12 und 15 Mark an Jahressteuer zu entrichten waren, während seitdem für jeden Hund ohne Unterschied jährlich 9 Mark erhoben werden. Mehr als auf Rechnung der Steuer wird im Dresdner Publikum das Zurückgehen des Hundebestandes auf Rechnung der neuerdings gegen früher ungleich strenger gehandhabten localen Hundepolizei gebracht. Aber auch in den ländlichen Gemeinden des gesammten Königreichs mit Einschluß von 70 der kleinsten Städte hat sich nur seit 1875 die Zahl der von der landesgesetzlichen Minimalsteuer (3 Mark) betroffenen Hunde von ca. 77,000 bis auf ca. 88,000 vermehrt, obschon an vielen dieser Orte der Steuerfuß eben so, wie in den 72 größeren Städten, verdoppelt, ja verdreifacht worden ist.

Endlich wollen wir die speciell für Thierschutz sich interessirenden Leser unseres Buches auf einen im: Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1878 von G. C. Haubner (Dresden, G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung) abgedruckten hochinteressanten Vortrag des Professors an hiesiger Thierarzneischule Dr. Siedamgroßky „Ueber Thierschutz und Thierheilkunde in ihren gegenseitigen Beziehungen“ hinzuweisen nicht unterlassen, welcher, veranlaßt zunächst durch die neuerliche Agitation gegen die Vivisection, die Ziele und Erfolge des Thierschutzes und der Thierheilkunde betrachtet und untersucht, was beiden gemeinsam und worin sie sich feindlich gegenüberstehen.

